Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 50. Mittag-Ausgabe. Siebenundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Montag, den 31. Januar 1876.

Deutschland.

O. C. Reichstags-Verhandlungen.

41. Sitzung vom 29. Januar.

11 Uhr. Am Tische des Bundesrathes: Delbrück, v. Bülow, v. Amsberg, Hofmann, Geh. Rath Oelschläger u. A.

Das Haus setzt die Berathung der der Commission nicht überwiesenen Paragraphen der Strafgesetznovelle fort.

§ 183 lautet nach der Regierungsvorlage:

„Wer durch eine unzüchtige Handlung oder Aeußerung öffentlich ein Aergerniß giebt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

In minder schweren Fällen tritt Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark ein."

Die gesperrten Worte sind Zusätze, welche das bisherige Strafgesetz nicht kennt.

Abg. Dr. Gerhard beantrgt, die Worte „oder Aeußerung zu streichen, während Dr. v. Schwarze folgende Fassung vorschlägt:

„Wer durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Aergerniß giebt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden."

Abg. Gerhard: Gegen die Verschärfung des Strafgesetzes, welche nicht blos unzüchtige Handlungen, sondern auch unzüchtige Aeußerungen in das Gebiet des vorliegenden Paragraphen ziehen will, muß ich entschieden Protest einlegen, namentlich im Hinblick auf die Entscheidungen des Obertribunals, wonach eine Handlung auch dann als „öffentlich" begangen gilt, wenn sie an einem nicht öffentlichen Orte, jedoch so vor sich gegangen ist, daß sie Andern bemerkbar wurde. Wird dieser Grundsatz auch auf Aeußerungen ausgedehnt, so geben wir dem Strafgesetz durch Annahme der Regierungsvorlage eine Tragweite, die ungeheuer ist. Betrachten Sie nur die Beziehung auf den gesellschaftlichen Verkehr. Sie alle, meine Herren, hören gern einmal eine gute Anekdote, einen guten Witz, und Sie hören diese Stiefgeschwister der Poesie nicht minder gern, wenn die Sache recht pikant ist, selbst wenn man sie „schlüpfrig' nennen könnte. (Große Heiterkeit.) — Und dann betrachten Sie die Beziehung auf das Lied, auf das Deutsche Lied! Denken Sie mit mir an jene Tage zurück, in denen das Herz frühlingsfrisch schlägt, wo man aus freier Brust singt, jene herrlichen Tage der schönen Studentenzeit! Bedenken Sie, was für Lieder Sie damals gesungen haben, ohne darin Etwas zu finden, z. B. das schöne Lied „Was kommt dort von der Höh'?" (Große Heiterkeit) oder „So leben wir" oder „Es steht ein Wirthshaus an der Lahn" (Anhaltende Heiterkeit). Alle diese Lieder haben mehr oder minder ihre Bedenklichkeit, und Anzüglichkeit, so daß sie leicht unter die vorliegende Strafbestimmung fallen können. Stellen Sie sich nun einmal vor, daß Zeiten über unser Vaterland kämen, in denen ein Ministerium Windthorst am Ruder wäre, läge dann der Gedanke nicht nahe, daß dieser oder jener strebsame Staatsanwalt versuchen würde, auch die Strafbarkeit eines anderen Liedes herbeizuführen, das Sie alle sehr wohl kennen und oft gesungen haben: „Der Papst lebt herrlich in der Welt". (Große Heiterkeit.) Gehen Sie das Commersbuch durch; fast auf jeder Seite finden Sie solche alte deutsche Lieder und Gesänge, die aus der Brust des Studenten bisher frei und ungehindert emportönten, und die Sie durch Annahme der Regierungsvorlage mit Strafe belegen würden. Das können Sie nicht wollen. Erinnern Sie sich, daß wir Alle einst jung gewesen sind und nehmen Sie mein Amendement an. (Lebhafter Beifall.)

Abg. Dr. v. Schwarze: Ich bin gleichfalls für die Streichung der Worte „oder Aeußerung", jedoch aus ganz onderen Gründen, als der Vorredner. Juristisch sind unter Handlungen auch Aeußerungen zu verstehen; durch die Aufnahme der Worte „oder Aeußerung" würde in das Strafgesetz die Interpretation hineingebracht, daß unter Handlungen Aeußerungen nicht zu verstehen seien. Das preußische Obertribunal hatte allerdings im Gegensatz zu anderen Obergerichten, z. B. denen in Dresden und Jena, die letztere Interpretation zu der seinigen gemacht. Diese Entscheidung beruhte jedoch auf dem preußischen Strafgesetzbuch und ist durch das spätere deutsche Strafgesetzbuch aufgehoben.

Bundescommissar Geh.-Rath Oelschläger: Wie die Motive nachweisen, gehen die Interpretationen des Wortes „Handlung" sehr weit auseinander. Eine für das preußische Obertribunal zwingende Declaration kann nur durch ein Gesetz gegeben werden und ist bei der Wichtigkeit der Controverse für die Praxis nothwendig. Die Zulassung von Geldstrafen für minder schwere Fälle beruht auf der Erwägung, daß nach § 184 in Fällen der Ausstellung unzüchtiger Bilder u. s. w. Geldstrafe eintreten kann, consequenter Weise also auch hier zulässig sein muß.

Abg. Lasker: Ich bitte sowohl die Regierungsvorlage als den Antrag Schwarze abzulehnen. Für mich unterliegt es keinem Zweifel, daß an sehr vielen Stellen des Strafgesetzbuches unter Handlnngen auch Aeußerungen zu verstehen sind. Der Richter mag den einzelnen Fall beurtheilen. Das Bedürfniß einer Strafverschärfung in diesem Paragraphen ist in keiner Weise nachgewiesen.

Der § 183 wird hierauf nach dem Antrag Schwarze angenommen.

Die §§ 200, 208, 275 Nr. 2, 319 und 321 werden in der Fassung der Regierungsvorlage ohne Debatte genehmigt.

§ 348 lautet: „Ein Beamter, welcher, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Thatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register oder Bücher falsch einträgt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

War die Handlung geeignet, das Wohl des deutschen Reiches oder eines Bundesstaates zu gefährden, so kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Dieselben Strafvorschriften finden auch dann Anwendung, wenn ein Beamter eine ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunde vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft, beschädigt oder verfälscht."

Der Paragraph unterscheidet sich von der bisherigen Fassung durch die Hinzufügung des zweiten Absatzes und der gesperrt gedruckten Worte des ersten Absatzes.

Abg. Lasker: Die Vorlage verlangt eine schwerere Bestrafung, wenn durch die hier bezeichneten Handlungen das Wohl des Reiches oder eines Bundesstaates gefährdet wird. Das Strafmaß kann jedoch nicht in dieser Weise absolut festgestellt werden, sondern muß dem subjectiven Ermessen des Richters überlassen werden.

Bundescommissar v. Amsberg: Der zweite Absatz wird dadurch gerechtfertigt, daß bloße Gefängnißstrafe nicht der Schwere des hier unter Strafe gestellten Delicts entspricht.

Abg. Reichensperger (Crefeld): Der vorgeschlagene zweite Absatz ist völlig unhaltbar, denn über den Begriff des Wohles des Reiches gehen bekanntlich die Meinungen nicht nur bei Anderen, sondern auch in unserer Versammlung tagtäglich auseinander, der eine hält das für eine dem Reiche erwiesene Wohlthat, was der andere für eine Gefahr hält. Ich bitte Sie deshalb, die Regierungsvorlage zu verwerfen.

Der § 348 wird hierauf abgelehnt.

§ 360 zählt in 14 Nummer die Uebertretungen auf, die mit Geldstrafe bis zu 50 Thlr. oder mit Haft bestraft werden. Die Regierungsvorlage schlägt neben anderen Modificationen eine Aenderung der Nr. 3 dahin vor, daß an die Stelle der unbefugten Auswanderung der beurlaubten Reservisten und Wehrmänner (welche durch Erhöhung der Strafe aus der Kategorie der Uebertretungen in die der Vergehen versetzt werden und deshalb ihren Platz in dem bereits berathenen § 140 finden sollte) die ohne Anzeige erfolgte Auswanderung der Ersatzreservisten erster Klasse tritt.

Abg. Thilo beantragt, die unbefugte Auswanderung der beurlaubten Reservisten und Wehrmänner in den Paragraphen wieder aufzunehmen, weil der Vorschlag der Regierung, die bisherige Nr. 3 in den § 140 als Nr. 2 herüberzunehmen und dadurch die darin vorgesehene Uebertretung zum Thatbestand eines Vergehens zu erheben, bei der Abstimmung über den § 140 abgelehnt worden sei. Es sei deshalb nöthig, die bisherige Bestimmung hier wieder aufzunehmen. — In gleichem Sinne sprechen sich Abg. Struckmann (Diepholz) und Bundes-Commissar v. Amsberg aus, worauf der § 360 der Vorlage mit dem Amendement Thilo angenommen wird.

Die §§ 361 Nr. 6, 363 und 366 der Vorlage werden ohne Debatte genehmigt.

§ 367 soll folgende Abänderungen erfahren:

5) wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren, Schießpulver oder Feuerwerken oder bei der Aufbewahrung, Beförderung Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt; 8) wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeuge schießt oder Feuerwerkskörper abbrennt; 10) wer bei einer Schlägerei, in welche er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist, oder bei einem Angriff sich einer Schuß-, Stich- oder Hiebwaffe, insbesondere eines Messers, oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges bedient.

Hierzu beantragen:

1) Abg. Fürst v. Hohenlohe-Langenburg Nr. 10 zu fassen: „Wer bei einer Schlägerei, in welche er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist, oder bei einem Angriffe sich einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges, bedient."

2) Abg. Websky, in Nr. 5 statt „Sprengstoffen" zu setzen „explodirenden Stoffen". Derselbe motivirt sein Amendement damit, daß es eine Anzahl von explodirenden Stoffen giebt, welche, ohne als Sprengstoffe benutzt zu werden, nicht minder gefährlich sind und bei denen die Befolgung der betreffenden Verordnungen daher eben so wichtig ist.

Beide Amendements und mit diesen die vorgeschlagenen Abänderungen des § 367 werden angenommen.

Unverändert wird der § 369 angenommen, der die Schlosser, welche unbefugt Schlüssel anfertigen, die Gewerbetreibenden, welche unrichtige Maße führen 2c., mit Geldstrafe bis zu 100 Mk. oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Die Verhandlung wendet sich nunmehr zu Artikel 2 der Vorlage, welche die neu hinzukommenden Strafvorschriften enthält.

§ 92, welcher gegenwärtig unter drei Nummern verschiedene Handlungen aufführt, die als Landesverrath mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bedroht werden, soll als neue Nr. 4 einen Zusatz erhalten, wonach die gleiche Strafe denjenigen trifft, der: „durch die Veröffentlichung von Kundgebungen ausländischer Regierungen oder geistlicher Oberen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgiltige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert oder anreizt, insbesondere, wer in der angegebenen Weise solchen Ungehorsam als etwas Erlaubtes oder Verdienstliches darstellt".

Hierzu beantragt Abg. v. Seydewitz: die Worte von „oder anreizt" bis zum Schlusse zu streichen.

Abg. Dr. Baumgarten erklärt sich mit dem Gedanken des Regierungsvorschlages, der durch die Vorkommnisse in Bezug auf die letzte Encyklika des Papstes mehr als gerechtfertigt sei, einverstanden, wünscht und beantragt aber, den Schlußsatz „insbesondere, wer" u. s. w. bis „anreizt" zu streichen.

Bei der Abstimmung werden zwar die beiden Amendements Baumgarten und Seydewitz angenommen, die ganze Nr. 4 jedoch mit sehr großer Majorität (dafür nur die Conservativen und ein kleiner Theil der Nationalliberalen) vom Hause abgelehnt.

§ 103a: „Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität eines nicht zum Deutschen Reiche gehörenden Staates oder ein Hoheitszeichen eines solchen Staates böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder beschimpfenden Unfug daran verübt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft", wird ohne Debatte angenommen.

§ 287a lautet: Wer einen Anderen vom Mitbieten oder Weiterbieten bei einer von einem Beamten vorgenommenen Versteigerung, dieselbe mag Verkäufe, Verpachtungen, Verdingungen, Lieferungen, Unternehmungen oder Geschäfte irgend einer Art betreffen, durch Gewalt oder Drohung, durch falsche Vorspiegelungen, durch Versprechen oder Gewähren eines Vortheils abhält, wird mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Hierzu beantragt der Abgeordnete Schulze (Guhrau) die Worte: „durch Versprechen oder Gewähren eines Vortheils" zu streichen.

Ferner beantragt Abg. Reichensperger (Krefeld) die Worte „von einem Beamten vorgenommen" zu streichen.

Bundescommissar Geh. Rath Michelli erklärt, die Vorschrift sei nöthig geworden im fiscalischen Interesse der verschiedenen Regierungs-Verwaltungen, um dem Mißbrauch zu begegnen, der gegenwärtig insbesondere bei Holzverkäufen und Domänenverpachtungen dadurch ausgeübt wird, daß die Händler resp. Pächter unter hohen Conventionalstrafen sich verpflichten, sich untereinander bei den Kauf- und Pachtbietungen keine Concurrenz zu machen, so daß sie im Stande sind, den Kauf- oder Miethspreis ganz willkürlich zum empfindlichen Schaden der Verwaltungen selbst zu bestimmen.

Bundescommissar Major Blume kann nur bestätigen, daß auch die Militärverwaltung dieselben Erfahrungen gemacht und empfindlich unter diesem Uebelstande zu leiden habe.

Abg. Grumbrecht bittet dringend den vorgeschlagenen Paragraphen abzulehnen, da man doch keine Strafgesetze mache, um das finanzielle Interesse der Verwaltungen zu wahren (Sehr wahr!), sondern nur für Handlungen, welche der Rechtsordnung und der Sittlichkeit widersprechen.

Bei der Abstimmung wird hierauf das Amendement Schulze angenommen, der ganze Paragraph indeß vom Hause abgelehnt.

Ohne Debatte angenommen wird der § 296a: Ausländer, welche in den deutschen Küstengewässern unbefugt fischen, werden mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Geld- oder Gefängnißstrafe ist auf Einziehung der Fanggeräthe, welche der Thäter bei dem unbefugten Fischen bei sich geführt hat, ingleichen der in dem Fahrzeuge enthaltenen Fische zu erkennen, ohne Unterschied, ob die Fanggeräthe und Fische dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Es folgt nunmehr § 353a (der sogen. Paragraph Arnim), welcher nach der Regierungsvorlage lautet:

„Ein Beamter im Dienste des auswärtigen Amtes des Deutschen Reiches, welcher 1) eines Ungehorsams gegen die ihm amtlich ertheilten Weisungen sich schuldig macht, oder 2) es unternimmt, durch unwahre Angaben seine Vorgesetzten oder unter Mißbrauch seiner amtlichen Stellung Andere zu täuschen, oder 3) die Amtsverschwiegenheit durch Mittheilung von Dienstgeheimnissen an Ueberechtigte verletzt, oder 4) bei der Aufbewahrung amtlicher Schriftstücke ordnungswidrig verfährt, wird ohne Unterschied, ob das Vergehen im Inlande oder im Auslande begangen worden ist, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß oder mit Geldstrafe bis zu sechstausend Mark, und wenn die Handlung geeignet war, das Wohl des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaates zu gefährden, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft."

Es liegen Abänderungsanträge vor:

1) vom Abg. Krüger (Hadersleben), welcher vorschlägt, a. die Worte: „im Dienste des auswärtigen Amtes" zu streichen; b. Nr. 2 in nachstehendem Wortlaute festzustellen: „2) es unternimmt, durch unwahre Angaben seine Vorgesetzten zu täuschen oder unter Mißbrauch seiner amtlichen Stellung andere über die Rechtsverbindlichkeit bestehender Verträge irre zu führen, oder c. im Schlußsatze hinter „Bundesstaats zu gefährden" folgende Worte einzufügen: „oder die Ehre des Deutschen Reiches durch Erschütterung des Vertrauens in die Vertragstreue des Reiches zu benachtheiligen."

2) von den Abgeordneten Marquardsen, v. Puttkamer (Fraustadt) und Dr. v. Schwarze, die an Stelle der Vorlage folgende Fassung proponiren:

„Ein Beamter im Dienste des auswärtigen Amtes des Deutschen Reiches, welcher die Amtsverschwiegenheit dadurch verletzt, daß er ihm amtlich anvertraute Gelder [oder zugängliche] Schriftstücke, oder eine ihm von seinem Vorgesetzten ertheilte Anweisung, oder deren Inhalt Anderen widerrechtlich mittheilt, wird, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß oder mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark bestraft. Gleiche Strafe trifft einen mit einer auswärtigen Mission betrauten oder bei einer solchen beschäftigten Beamten, welcher den ihm durch seine Vorgesetzten amtlich ertheilten Anweisungen vorsätzlich zuwider handelt, oder welcher in der Absicht, seinen Vorgesetzten in dessen amtlichen Handlungen irre zu leiten, demselben erdichtete oder entstellte Thatsachen berichtet. Diese Vorschriften finden Anwendung ohne Unterschied, ob das Vergehen im Inlande oder im Auslande begangen worden ist."

Abg. Dr. Marquardsen: M. H., im Namen meiner politischen Freunde und namentlich der Mitunterzeichner des vorliegenden Amendements darf ich der Ueberzeugung freudigen Ausdruck geben, daß hier eine Materie vorliegt, welche ihrer Natur nach unter Vermeidung aller jener Criminationen und Recriminationen im Parteileben ganz sachlich behandelt werden kann. Der naturgemäße Zustand eines Staates ist, wenn gerade so, wie in Kriegsgefahr alle Bürger ohne Unterschied der politischen Ueberzeugung zusammenstehen, so auch die auswärtige Politik eines Staates so fest gegründet ist, daß sie ohne wesentliche Einwirkung der inneren Parteizwistigkeiten geführt werden kann. Die Folge davon ist, daß der leitende Staatsmann in vollem Vertrauen die Missionen und den Dienst des auswärtigen Amtes in den Händen von Männern lassen kann, die in der inneren Politik auf ganz entgegengesetztem Standpunkte stehen. Ein so glückliches Verhältniß sehen wir in England bestehen schon seit einer Reihe von Jahren. Wer der englischen auswärtigen Politik gefolgt ist, wird sich wohl auch der Zeiten noch erinnern, wo mit jedem Ministerwechsel auch ein sehr bedeutender Wechsel in dem Personal der englischen Gesandtschaften an den auswärtigen Höfen eintrat. Gegenwärtig ist das Gegentheil der Fall.

Ich sage, das ist der glückliche Zustand, ich gebe aber zu, daß in gewissen Zeiten eine so angenehme Situation nach außen hin nicht erreichbar ist, wo noch so Vieles kocht und gährt, wo in der That die inneren Parteigegensätze eine so große Schroffheit angenommen haben, wie in einem Lande, das ich im Augenblick nicht nennen will, das uns sehr nahe liegt. Das beweist in der That, daß auch die inneren Gegensätze eine gewisse Einwirkung auf die Auswahl und Stellung der Personen äußern, welche ein Reich im Ausland zu vertreten haben. Bei dem vorliegenden Gegenstande dürfte ein solcher Gegensatz als wenig einflußreich geltend gemacht werden, weil es sich hier nicht um die auswärtige Politik, sondern nur um die Organisation ihres Dienstes handelt. Ich kann mir denken, daß ich einem Staatsmanne, der an der Spitze des Deutschen Reiches stünde, etwa von der Parteifärbung des Herrn Windthorst in einer so rein sachlichen, auf die Organisation des Amtes sich beziehenden Frage vollständig mein Vertrauen schenken, seinem Vorschlage nachgeben könnte, obgleich ich vielleicht mit dem materiellen Inhalt seiner auswärtigen Politik eben so wenig einverstanden sein würde, als ich vermuthe, daß ich es sein müßte, wenn etwa der nächste Tag schon uns den Herrn Collegen Windthorst an der Spitze der Geschäfte des Reichs stehend zeigte. (Heiterkeit.) Ich gehe dabei davon aus, daß wir die Frage, ob die diplomatische Vertretung des Deutschen Reiches solche Lücken und Fehler zeigt, daß der Reichskanzler eine solche Vorlage, wie sie in diesem Punkte an uns gebracht worden ist und wie er sie mit der größten Energie und Ueberzeugung vor uns vertreten hat, bringen mußte, nicht zu entscheiden haben. Wenn wir dem Herrn Reichskanzler zugeben müssen, daß wir ihm in dieser Frage zu folgen haben, so muß andererseits betont werden, daß darüber, ob der von uns gemachte Vorschlag eine solche Qualität hat, daß wir ihm eine strafrechtliche Eigenschaft geben und ihn in unser Straffystem aufnehmen können, vor Allem die Juristen in diesem Hause zu entscheiden haben. Aus dieser Erwägung ist mein Antrag hervorgegangen.

Was bezüglich dieser Materie im § 353a der Vorlage enthalten ist, möchte ich mit einer Skizze vergleichen, die etwa Jemand, der sich ein Haus baut, dem Architecten vorlegt. Man muß da vom Standpunkt des Architecten nicht gar zu strenge urtheilen, wird aber doch behaupten können, daß die Construction, die Architectonik eines Strafrechtsparagraphen vor allen Dingen vom juristischen Standpunkte aus beurtheilt und entschieden werden soll. Diesen Grundsätzen entsprechend ist ein sehr großer Unterschied zwischen dem Inhalt des Paragraphen der Vorlage und der von uns vertretenen Formulirung. Es trat an uns die Frage heran, ob das Uebertreten der Pflicht der Amtsverschwiegenheit auf alle Beamten ausgedehnt werden sollte. Die meisten vor dem jetzigen Strafgesetzbuch geltenden Strafgesetzbücher hatten solche Strafvorschriften und deshalb ist in Baiern der Artikel 364 des baierischen Strafgesetzbuches von 1861 als Artikel 154 in das Einführungsgesetz für Baiern zum Reichsstrafgesetzbuch aufgenommen worden, und so ist es auch in anderen Staaten geschehen. Wir haben von einer solchen Ergänzung des Strafgesetzbuches Abstand genommen, weil wir bei dieser Straf-Novelle nicht weiter gehen wollen, als die allerdringlichste Nothwendigkeit von der Regierung selber anerkannt und ausgesprochen worden ist. Man kann der Fassung, welche wir dem Absatz 1 gegeben haben, den Vorwurf machen, daß sie weniger specialisirt und dadurch einen weniger greifbaren Thatbestand liefert, als die Materie der Sache überhaupt zuläßt, da die älteren deutschen Strafgesetzbücher eine ähnliche Fassung hatten. In den beiden anderen Bestimmungen der von uns vorgelegten Formulirung tritt eine Beschränkung ein. Wir reden nicht mehr allgemein von Beamten des auswärtigen Amtes, sondern von Beamten, welche mit einer auswärtigen Mission betraut oder bei einer solchen beschäftigt sind. Diese Beschränkung haben wir aus den Motiven der Gesetzesvorlage selbst genommen. Es wird dort betont, die im Auslande sich nicht unmittelbar unter den Augen des leitenden Staatsmannes befindenden Beamten seien dieser Versuchung besonders ausgesetzt und bezüglich ihrer seien andere Strafbestimmungen nothwendig, als für andere Beamte. Das ist mir plausibel, eine selbstständige sachliche Entscheidung kann ich mir darüber nicht anmaßen.

Ich glaube, daß wir bezüglich dieses äußerst schwierigen Punktes im Wesentlichen das Richtige getroffen haben. Es wird also hier ausgesprochen, daß der Beamte, der den ihm durch seinen Vorgesetzten amtlich ertheilten Anweisungen vorsätzlich zuwiderhandelt, bestraft werden soll. Wir glauben damit einen greifbaren Thatbestand geschaffen zu haben. Was das Wort „vorsätzlich zuwiderhandeln" hier anlangt, so stand mit dieser Wortfassung in Concurrenz eine andere Formulirung, welche sagen wollte: „In der Absicht, den ihm durch seinen Vorgesetzten amtlich ertheilten Weisungen entgegenzuwirken." Beiderseits wurde auf eine Aeußerung des Herrn Reichskanzlers bei der ersten Berathung des Entwurfes zurückgegangen, wo er in sehr drastischer Weise sich darauf bezogen hat. Er schilderte die Situation, wo er einem Botschafter aufgetragen hat, er solle aller Welt sagen, daß man den Frieden wolle, und wo auf dem entsprechende Fragen der Botschafter mit Achselzucken antwortet oder sagt: Das mag Alles schön sein, aber wer weiß, was der Reichskanzler im nächsten Augenblicke nur gedacht haben wird. Wir können ruhig sagen: In dieser Interpretation des Reichskanzlers ist so zu sagen eine authentische Interpretation, ein wesentlicher Beitrag zur richtigen Auslegung dessen, was unser „vorsätzlich" bedeuten soll. In dem zweiten Absatz ist in dem Ausdruck „irreleiten" ein sehr starker terminus technicus gebraucht, der nur einem verständigen Richter — nur für solche können wir Gesetze machen — die rechte Handhabe giebt, was gemeint ist, daß also nicht jede beliebige Unwahrheit, jedes unbedachte Wort unter diese Bestimmung fallen kann. Ueber die Weglassung der Nr. 4 der Vorlage will ich mich nicht weiter verbreiten, es hat ja auch seiner Zeit der Herr Reichskanzler erklärt, daß er darauf keinen Werth lege. Wenn wir andererseits auch nicht der Meinung waren, in der Strafbestimmung die Klausel beizubehalten, daß eine höhere Strafe erkannt werden müsse, wenn das Wohl des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaates gefährdet werden kann, so beziehe ich mich auf das, was bezüglich dieses Punktes schon früher vom Abg. Lasker ausgeführt worden ist.

Nun kann man allerdings die Frage aufwerfen: Wozu diese Strafbestimmungen? Warum unterstellt man nicht die in Rede stehenden Handlungen dem Disciplinarverfahren? Darauf muß ich erwidern, daß wir wirklich nicht im Interesse der durch diesen Paragraphen bedrohten Personen handeln, wenn wir die Würdigung dieser Fälle dem vagen Disciplinarrecht überlassen. Die beiden neuesten und sehr angesehenen Schriftsteller über das Reichsstrafgesetzbuch, die Herren Schütze und Meyer bezeichnen es ausdrücklich als eine

Lücke des Strafgesetzbuches, daß man sich in Bezug auf zahlreiche Amtsvergehen auf das Disciplinarrecht der Einzelstaaten verlassen habe. Von einer Benachtheiligung der einzelnen Persönlichkeit in dem Falle, daß man solche Handlungen vor die ordentlichen Gerichte stellt, wie wir sie jetzt zu schaffen im Begriff sind, kann nicht die Rede sein. Ueber die Frage, inwiefern sich das Vorführen solcher strafbarer Handlungen vor ein Collegial-Gericht, etwa auch vor einer Zusammensetzung von rechtsgelehrten Richtern und Schöffen praktisch gestalten wird, können wir nicht entscheiden; wir haben nur dem Vorschlage zu folgen, der vom Techniker der Frage zunächst gemacht worden ist. Hiernach glaube ich, daß wir in unserer Formulirung das gefunden haben, was den berechtigten Zwecken der Vorlage entspricht, ohne zugleich der Rechtsgleichheit und Sicherheit des Individuums in hoher oder niedriger Stelle Abbruch zu thun. Ich empfehle Ihnen deshalb die Annahme unseres Amendements. (Beifall.)

Bundesbevollmächtigter Staatssecretär v. Bülow: Die Gründe, aus denen das auswärtige Amt und die Bundesregierung Ihnen diesen Paragraphen vorgelegt haben, sind Ihnen bei der ersten Lesung auseinandergesetzt worden; ich beschränke mich heute darauf, auszusprechen, daß diese Gründe rein factischer und sachlicher Natur sind. Der Vorredner hat dies anerkannt. Worauf es dem auswärtigen Amte ankommen mußte, ist, daß die in diesem Paragraphen aufgezählten Pflichtverletzungen seiner Beamten strafrechtlich verfolgt werden können, daß kein Zweifel darüber bestehe, daß solche Pflichtverletzungen nicht im Disciplinarwege zu verfolgen, sondern in einer der größeren Gefährlichkeit und Tragweite entsprechenden Weise in das Strafgesetzbuch aufzunehmen sind und auf Grund der Bestimmungen desselben zur Rechenschaft gezogen werden können. Eben weil dies rein sachliche Gründe sind, und es uns nur auf die Hauptsache ankommt, erkläre ich mich Namens der Bundesregierungen mit dem von dem Vorredner vorgelegten Antrage einverstanden und würde demselben meinerseits nichts entgegenzusetzen haben.

Abg. Dr. Hänel: Der Abg. Marquardsen hat soeben die Frage, deren Lösung uns obliegt, in durchaus sachlicher Weise erörtert, und ich will bemüht sein, seinem Beispiel zu folgen. Die ganze Streitfrage bewegt sich einfach darüber, ob wir an sich im höchsten Grade zu mißbilligende und strafwürdige Handlungen dem Strafrecht und damit dem gewöhnlichen öffentlichen Verfahren anheimgeben wollen, oder ob wir es richtiger und praktischer finden dieselbe dem Disciplinarverfahren zu überlassen. Wenn ich heute in Uebereinstimmung mit dem bei der letzten Lesung vertretenen Standpunkt mich für das Letztere entscheiden muß, so sind die Gründe dafür einfach die praktischen Erfahrungen, die ich gerade bei dem Fall Arnim glaube gemacht zu haben. Ich habe bereits bei der ersten Berathung betont, daß die Motive, die Mittel und die Endziele des Grafen Arnim, wenn irgend einer Partei, gerade der Fortschrittspartei am wenigsten genehm sein können. Es haben sich an den Fall Arnim eine Reihe von Publicationen geknüpft.

Noch vor acht Tagen haben wir zwei Immediateingaben des Reichskanzlers an den Kaiser in verschiedenen Zeitungen abgedruckt gesehen. Ihre Veröffentlichung ist mit großem Beifall aufgenommen worden. Ich kann mich diesem Beifall nicht anschließen. Ich gestehe zu, daß durch diese Veröffentlichung der Scharfblick des Reichskanzlers, seine Personenkenntniß eine glänzende Rechtfertigung erhalten hat; ich kann aber nicht finden, — und ich stehe ja wohl nicht in dem Verdacht, mit monarchischen Gefühlen Koketterie treiben zu wollen, die volle Deckung, die dem Monarchen gewährt werden muß, ich will nicht sagen aufrecht erhalten ist, das bezweifle ich nicht, aber diese Decke scheint mir jedenfalls dünner geworden zu sein. Inzwischen, die Publicationen sind einmal erfolgt und die unmittelbarste Lehre, die daraus zu schöpfen ist, ist der Satz des constitutionellen Systems: der verantwortliche Minister hat gerade für die wichtigsten Personalernennungen und für die wichtigsten Personalveränderungen mit seiner vollen Verantwortlichkeit einzustehen; (Sehr richtig! links.) er hat gerade bei diesen Personalangelegenheiten einen dauernden und machtvollen Einfluß sich zu bewahren. Er hat unter Umständen das Recht und die Pflicht, an die Ernennung oder Beibehaltung gerade eines hochgestellten Beamten die Cabinetsfrage zu stellen. (Sehr richtig! links.) Der Fall Arnim belehrt mich, daß unter Umständen die rechtzeitige Stellung der Cabinetsfrage uns vor jenen diplomatischen und politischen Gefahren bewahrt haben würde, die der Fall Arnim herbeigeführt hat. (Sehr wahr!) Nun wohl, ich will diese politische Verantwortlichkeit des Reichskanzlers an keinem Punkte abgeschwächt sehen, ich will daher den Staatsanwalt, beziehentlich die Gerichte nicht angerufen wissen. Ich glaube nicht, daß in der Criminalbestrafung, wie sie uns hier vorgeschlagen wurde, ein größeres Sicherungsmittel für die Einheit und Reinheit des diplomatischen Dienstes liegt, als in dem Disciplinarverfahren. (Zustimmung links.)

Als der Fall Arnim verhandelt wurde, da können wir wohl sagen, daß die Aufmerksamkeit von ganz Europa sich auf das hiesige Stadtgericht concentrirte. In diesem Prozeß spürten wir den geheimsten Gängen unseres auswärtigen Dienstes nach. Hier wurde das Blaubuch zusammengestellt und gebunden, welches dem deutschen Reiche niemals vorgelegt worden ist. Ich behaupte, daß es der außerordentlich günstigen Constellation der politischen Verhältnisse in Europa, daß es des ganzen Prestige's, welches das deutsche Reich zur Zeit gewonnen hat, bedurfte, daß es der besonderen politischen Verhältnisse in Frankreich bedurfte, um diesem ganzen Prozeß und der Aufmerksamkeit und den Publicationen, die sich daran knüpften, eine Richtung und eine Wirkung zu geben, welche unsere diplomatischen Verhältnisse trübte und unter Voraussetzung weniger günstiger Verhältnisse geradezu eine Gefährdung unserer politischen Stellung herbeiführte. Weil ich diesen Eindruck aus diesem Prozesse gewonnen habe, darum sage ich, ist es besser, wir überlassen derartige Dinge, die ihrer Natur nach mit dem Auswärtigen Amte verbunden sind, die nothwendig in die geheimen Gänge unserer Politik hineinführen, der Disciplinarordnung. Gerade in der Structur unserer Disciplinarordnung finde ich die adäquate Form für derartige Vergehen im Auswärtigen Amt. Zu solchen ungerechten Handlungen, wie sie in diesem Paragraphen aufgezählt werden, kann doch nur der Ehrgeiz und politische Leidenschaft führen und wer denen anheimfällt, der weiß, daß er seine Karte allein auf den Erfolg stellt, thut er aber das, dann wird er das bischen Erfolg auch nicht in Rechnung bringen. Also ein Abschreckungsmittel sind diese Strafbestimmungen gewiß nicht. Wenn aber das Mittel nicht wirkt, warum denn vor ganz Europa diesen Schatten und Flecken auf die ganze Klasse unserer auswärtigen Beamten werfen? (Sehr wahr! Beifall links.)

Abg. Dr. v. Treitschke: Meine Herren! Ich werde mich bemühen eben so sachlich, von den Leidenschaften der Parteien frei zu sprechen, wie es meine beiden Herren Vorredner gethan haben. Ich gebe es dem Herrn Abgeordneten Hänel zunächst zu, daß es sehr wünschenswerth wäre, wenn wir jenes vor einem Gericht niederer Instanz Veröffentlichen eines diplomatischen Blaubuchs, wenn wir die ganze anstößliche Oeffentlichkeit jenes Prozesses nicht hätten erleben müssen. Aber ich gebe dem Herrn Vorredner zu bedenken, daß diese anstößliche Oeffentlichkeit sich ereignet hat unter der bestehenden Gesetzgebung; der vorgeschlagene Paragraph ist aber dazu bestimmt, diesen unvermeidlichen Uebelstand wenigstens etwas erträglicher zu machen. Ich habe durchaus nicht die Absicht, wenn ich Sie bitte, für den Marquardsen'schen Antrag zu stimmen, dadurch irgendwie ein Vertrauensvotum für die heutige Leitung der auswärtigen Politik des Reichs herbeizuführen. So sehr ich es mit Freuden begrüße, wenn die Mehrheit dieses Hauses einmal eine passende Gelegenheit findet, die Tausende Gerüchte, die über drohende Conflicte umgeben, thatsächlich Lügen zu strafen und dem Reichskanzler ihr Vertrauen zu zeigen, so steht mir doch die dauernde Ordnung des Strafrechts der Nation zu hoch, als daß ich einen Paragraphen derselben darnach modificiren könnte, ob es der augenblicklichen Berechnung der Parteien, die schwankend sind und sein müssen, paßt. Ich habe ferner auch meine Ansicht über die Frage hier nicht allein und ausschließlich nach der Versicherung des Fürsten Reichskanzlers gebildet, daß er nicht im Stande sei, mit der gegenwärtigen Gesetzgebung auszukommen. Der Fürst Bismarck ist jedenfalls der sachkundigste Mann in Deutschland, aber das hat der Abg. Hänel in der ersten Berathung schon gesagt und in diesem einen Punkte muß ich ihm beistimmen: Der Fürst Reichskanzler hat, wie er selbst gesagt, Jahre lang schwer gelitten unter dem Ungehorsam politischer Agenten, es wäre daher doch wohl fraglich, ob er in dieser Frage völlig objectiv urtheilen könne.

Diese subjectiven Betrachtungen sind es aber keineswegs, die mich bewegen, sondern die Erinnerung an die Thatsachen der jüngsten Vergangenheit, die überwältigend beweisen, daß die gegenwärtige Gesetzgebung nicht ausreicht, den Leiter der auswärtigen Politik vor dem Ungehorsam der Untergebenen sicher zu stellen. Ich will hier nicht einen Staatsmann, der durch eigene Schuld ein todter Mann geworden ist, noch näher schildern; ich begnüge mich, an die Thatsache zu erinnern, daß unser Pariser Botschafter eine Zeit lang Politik auf eigene Hand, im offenen Gegensatz zu den Befehlen seines Vorgesetzten, getrieben hat, daß er — unerhört in der preußischen Geschichte — sein Privateigenthum und das des Staates mit einander verwechselt hat; — das sind Thatsachen, die man nicht leugnen kann. Diese Ereignisse sind allerdings moralisch gesühnt worden und diese moralische Sühne kann jedem sittlichen Gefühl genügen. Der Mann, den Graf Arnim als seinen Feind bezeichnete, hat sich bei der Untersuchung nicht nur als ein pflichtgetreuer Staatsmann, sondern auch, nach meinem Gefühl, als ein sehr nachsichtiger Vorgesetzter erwiesen und der Schuldige selber hat sich um seine ganze Zukunft gebracht. Mit diesem sittlichen Erfolge könnten wir zufrieden sein.

Wie aber ist der rechtliche Hergang des Processes gewesen! Unzweifelhaft ist es zugegangen mit besonderer Ehrlichkeit; es haben die Richter sich bemüht, das alte Wort, daß es noch Richter in Berlin giebt, in Ehren zu halten. Aber, m. H., — ich spreche hier keine Kritik aus über den Gerichtshof, sondern über das Gesetz, das er anzuwenden hatte — Sie werden alle mit mir die Ueberzeugung gehabt haben, daß diese Sache subaltern behandelt wurde, weil das Gesetz über die eigentlich wichtigen Fragen gar keine Handhabe gab. Denn was zog man in Betracht? Man hat hin und her über Urkunden und den Begriff der Urkunden u. dergl. verhandelt, dagegen die große Thatsache, daß eine Staatsveränderung an der Spitze der französischen Nation sich vollzogen hat, während unser Botschafter dabei mittelbar mitwirkte gegen den Befehl des deutschen Reichskanzlers, die großen, wirklich historischen Thatsachen wurden kaum berührt, weil sie nach dem bestehenden Gesetze von dem Gericht gar nicht erwogen werden konnten.

Damit, meine ich, ist der schlagende Beweis geführt, daß die bestehende Gesetzgebung nicht ausreicht, denn jener § 92 des Strafgesetzbuchs macht es nur möglich, solche Diplomaten zu verfolgen, welche zum Nachtheil des Reichs vorsätzlich mit auswärtigen Regierungen verhandelt haben, und ob dieser Fall vorliegt, ist im einzelnen Fall selten oder niemals festzustellen. Ich meine also, dieser Proceß hat gezeigt, daß eine kräftige auswärtige Politik sich gar nicht führen läßt, ohne daß der Reichskanzler auf unbedingten Gehorsam und strengste Discretion der Untergebenen rechnen kann. Die Unmöglichkeit, unsere Botschafter aus der Ferne Schritt für Schritt zu controliren und die ungeheure Gefahr, daß vielleicht der europäische Friede durch einen Ungehorsam zerrüttet werden könnte, sprechen laut genug für diesen Paragraphen. Ich gebe nun gern zu, daß es geschehen kann, daß der Ungehorsam eines Diplomaten sogar ein großes Verdienst um das Vaterland ist; das ist aber eine Ausnahme, die die Regel nur bestätigt. Dasselbe haben sie bei dem Gehorsam eines Offiziers. Auch hier ist durch Ungehorsam schon dem Vaterland ein großer Dienst geleistet worden; wir preisen alle den eisernen York, weil er den Muth hatte, seinen Instructionen entgegen zu handeln, aber er wußte auch und sagte seinem König, daß er bereit sei, auf dem Sandhaufen zu allen. Um dieser einen Ausnahme willen aber werden Sie die Regel des unverbrüchlichen militärischen Gehorsams nicht beseitigen; und, wie York in seinem König einen gerechten Richter fand, der wußte, daß der Geist höher stände als der Buchstabe des Gesetzes, so wird in ähnlichem Fall auch an dem deutschen Kaiser ein Diplomat einen gerechten Richter finden, der ihn in einem solchen Falle nicht zur Rechenschaft ziehen wird.

Ueberhaupt halte ich die Gefahr, daß dieser Paragraph häufig angewendet werde, für eine sehr geringe; es wird genügen, wenn die scharfe Waffe in der Hand der Staatsgewalt gezeigt wird und im Uebrigen: Niemand von uns hat es wohl nur für möglich gehalten, daß ein solcher doloser Ungehorsam in der deutschen Diplomatie vorkomme, wie er vorkam, und wir haben alle Zuversicht, daß der Fall Arnim eine traurige einzige Ausnahme für lange Jahrzehnte bleiben wird, und so glaube ich durchaus nicht, daß die ehrenwerthen Mitglieder des Beamtenthums im auswärtigen Amte sich irgendwie beleidigt und blosgestellt durch die Annahme des Paragraphen fühlen könnten. Fühlt sich der Offizier gekränkt, daß bei ihm auf den Ungehorsam härtere Strafen stehen, als auf den Ungehorsam anderer Beamten? Jeder Stand bringt seiner Natur nach eigenthümliche Versuchungen mit sich, warum soll gerade in diesem Amte der Staat in seiner Selbsterhaltung gefährdet werden? Wenn wir solchen Gefahren entgegentreten, halte ich die Furcht für ganz unbegründet, als ob sich deshalb weniger Candidaten für unsern auswärtigen Dienst finden als bisher. Wir sind dann um so sicherer, daß unsere Diplomaten sämmtlich die Treue dem Vaterlande halten, sie werden sich vor diesem Paragraphen nicht scheuen und ihre Pflicht nach wie vor thun. Für nothwendig halte ich aber diesen Paragraphen aus dem Grunde, weil der Leiter der auswärtigen Politik, da eine reine Partei-Regierung bei uns nicht besteht, darauf rechnen muß, mehr oder minder politische Gegner unter seinen Werkzeugen an fremden Höfen zu haben. Ich freue mich dessen, weil der persönliche Wille des Monarchen bei uns noch immer etwas Selbstständiges bedeuten soll und auf lange Zeit hinaus bedeuten wird, daran möchte ich durchaus nichts ändern. Ich wünsche nicht eine solche unbedingte Allmacht, daß der Ministerpräsident die Botschafter nach seinem Belieben absetzen könnte. Nur die eine Sicherheit müssen und können wir ihm geben, daß ihm nicht mit offenbar bösem Willen entgegengehandelt werde.

Weil in einer Monarchie kein reines Parteiregiment herrscht, müssen wir den Leiter der auswärtigen Politik wenigstens vor den äußersten Gefahren und Ungesetzlichkeiten der Anarchie in seinem Amt sichern. Das einzig wirklich große Bedenken in meinen Augen ist, daß ein Gericht mittlerer Instanz allerdings sehr wenig dazu geeignet ist, eine so ernste Sache zu entscheiden. Wäre es möglich, so würde ich einen Staatsgerichtshof bei Weitem für solche Fälle vorziehen. So lange wir aber für die rechtliche Verantwortlichkeit unserer höchsten Staatsbeamten noch keine gesicherten Organe haben, wird es nicht möglich sein, für die Diplomaten allein eine solche Instanz zu schaffen. Es wird uns also nichts übrig bleiben, als Hand in Hand der bestehenden Ordnung wohl oder übel uns anzuschließen und den Richtern wenigstens einen Maßstab zu geben, auf Grund dessen sie zu richten im Stande sind. Ich wiederhole, ich würde es für ein Unrecht halten, wenn der Paragraph nur zu dem Zweck abgeändert würde, der gegenwärtigen Regierung ein Zeichen des Vertrauens zu geben. Da es sich ganz ungesucht so trifft, daß wir in der Lage sind, durch eine sachlich gerechtfertigte Aenderung zugleich zu zeigen, daß wir dem gegenwärtigen Reichskanzler vertrauen, so begrüße ich dieses zufällige Zusammentreffen mit Freude, denn wir können nicht oft genug der Welt zeigen daß wir hinter dem Reichskanzler stehen, hinter der auswärtigen Politik, welche der Welt zu ihrem Erstaunen gezeigt hat, daß das waffengewaltige Deutsche Reich ein Reich des Friedens ist und sein soll. (Beifall.)

In namentlicher Abstimmung wird das Amendement Marquardsen mit 179 gegen 120 Stimmen angenommen. Die Fractionen stimmen geschlossen: mit Ja die Nationalliberalen, die deutsche Reichspartei, die Conservativen, die Abgg. Löwe und Schmidt (Stettin); mit Nein die Fortschrittspartei, das Centrum, die Abgg. Berger, Kreutz, Baumgarten, Sonnemann und Reimer (der einzige im Hause anwesende Socialist).

§ 361 zählt in 8 Nummern diejenigen Uebertretungen auf, welche ohne Angabe der Zeitdauer mit Haft bestraft werden. Die Regierungsvorlage schlägt vor, als Nr. 9 hinzuzufügen: „wer Kinder oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung strafbarer Verletzungen der Zoll- oder Steuergesetze, oder der Gesetze zum Schutz der Forsten, der Feldfrüchte, der Jagd oder der Fischerei abzuhalten unterläßt. Die Vorschriften dieser Gesetze über die Haftbarkeit für die den Thäter treffenden Geldstrafen oder anderen Geldleistungen werden hierdurch nicht berührt."

Abg. Frhr. v. Rabenau will die Fassung folgendermaßen ändern: „Wer Kinder oder andere, unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung u. s. w. (wie in der Vorlage). In den Fällen der Nummer 9 kann statt der Haft auf Geldstrafe bis zu 150 Mark erkannt werden."

Abg. v. Schwarze beantragt, hinter den Worten „zu seiner Hausgenossenschaft gehören" einzufügen: „von der gewohnheitsmäßigen Begehung von Diebstählen an Gegenständen, welche ohne besondere Verwahrung der öffentlichen Sicherheit zu werden pflegen, sowie".

Abg. Dr. von Schwarze verweist auf das gegenwärtig fast in allen Gebieten des Reichs constatirte Ueberhandnehmen der Verübung von Forstfreveln durch Kinder, deren Alter die Strafverfolgung ausschließt. Viele Landwirthe erklären geradezu, daß sie sich nicht mehr zu schützen vermögen gegen die jungen Holzdiebe, welche gegenwärtig die stehenden Gäste ihrer Wälder sind. Es ist unzweifelhaft, daß nur in den wenigsten Fällen diese Kinder aus eigenem Antriebe handeln, sondern daß sie meist von ihren Eltern und Angehörigen zur Verübung der Holzdiebstähle benutzt werden, eben weil sie nicht bestraft werden können. Auch falls eine solche Anstiftung nicht vorliegt, trifft die Hauptschuld an den gegenwärtigen Mißständen die Eltern oder die Herrschaft der Kinder, weil diese eben die nicht erforderliche Aufsicht auf die in ihrer Hausgenossenschaft stehenden Kinder verwenden. Der Gedanke der Regierungsvorlage sei daher ein richtiger, dagegen die Fassung seines Amendements, in welches er übrigens den Zusatz des von Rabenau'schen Antrages aufnimmt, ungleich präciser und daher der Regierungsvorlage vorzuziehen. Abg. Frhr. Nordeck zur Rabenau schließt sich diesen Ausführungen im Wesentlichen an. — Abg. Reichensperger (Crefeld) verkennt nicht, daß das Ueberhandnehmen der Anstiftung von Kindern zu Diebstählen die eigenen Eltern eine Calamität sei, ist aber der Meinung, daß dem mit dem Strafgesetz nicht wird abgeholfen werden können, weil die hier mit Strafe bedrohte Unterlassung der Abhaltung gar nicht nachweisbar ist, wenn der Polizeirichter sich nicht mit den Einzelheiten des Familienlebens vollkommen vertraut macht. Außerdem sind in den unteren Ständen die Eltern in vielen Fällen wirklich nicht in der Lage, ihre Kinder zu beaufsichtigen, weil sie auswärts nach Arbeit gehen müssen. Man hat das Bedürfniß der Beaufsichtigung der Kinder solcher Eltern dadurch anerkannt, daß man ihnen an vielen Orten Gelegenheit gegeben hat, ihre Kinder in Kindergärten zu schicken; an anderen ist dies nicht möglich. Die vorgeschlagene Abänderung gehe daher viel zu weit.

Reichskanzleramts-Director v. Amsberg macht darauf aufmerksam, daß die vom Vorredner gerügte Wendung „abzuhalten unterläßt" bereits in der Nr. 4 desselben Paragraphen enthalten sei, in welchem nicht allein die Bettelei, sondern auch die unterbliebene Abhaltung davon mit Strafe bedroht ist.

Abg. Lasker giebt dem Rabenau'schen Amendement vor dem seines Erachtens zu weit gehenden Antrage von Schwarze den Vorzug. Das Bedürfniß einer Abänderung des Strafgesetzes erkennt er an, weil in der That die Kinder in den meisten Fällen von den Eltern nur vorgeschoben werden, ohne daß sich den Letzteren Anstiftung oder Theilnahme nachweisen läßt. Der Redner erinnert daran, wie zur Zeit des Bestehens der Schlacht- und Mahlsteuer in Berlin in der Regel ein Knabe mit steuerpflichtiger Waare gewissermaßen als Opfer in den Steuerbezirk vorausgeschickt wurde. Sobald der Steuerbeamte sich daran machte, ihm nachzulaufen, stürmte die ganze Schaar der übrigen Steuercontravenienten ungehindert hinein.

Abg. Struckmann (Diepholz) entgegnet auf die Bemerkung des Abg. Reichensperger, daß in ländlichen Kreisen die Verhältnisse der Familien in der Regel bekannt seien, der Polizeirichter daher nicht nöthig habe, in das Familienleben einzudringen.

Das Amendement v. Schwarze wird mit dem Rabenau'schen Zusatz mit 126 gegen 124 Stimmen angenommen.

Ohne Debatte wird § 366a: „Wer die zum Schutze der Dünen und der Fluß- und Meeresufer, so wie der auf denselben vorhandenen Anpflanzungen und Anlagen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis einhundertfünfzig Mark oder Haft bestraft" mit großer Mehrheit angenommen. Eben so werden die 4 Artikel der Vorlage ohne Discussion genehmigt.

Hiermit ist die Tagesordnung erledigt.

Die Sitzung schließt um 4½ Uhr. Nächste Sitzung: Montag 11 Uhr. (Interpellationen Wiggers und v. Kardorff und Hilfskassengesetz.)

Berlin, 29. Januar. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Präsidenten des Evangelischen Ober-Kirchenraths, Dr. Herrmann zu Berlin, den Stern zum Rothen Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen.

Se. Majestät der König hat dem Ober- und Corps-Auditeur des 8. Armee-Corps, Geh. Justizrath Leser, dem Geh. Justizrath und Appellationsgerichts-Rath Wintersbach zu Paderborn und dem Superintendenten, Pfarrer Lucks zu Skaisgirren, im Kreise Niederung, den Rothen Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife und dem Gymnasial-Oberlehrer a. D. Beeskow zu Berlin den Rothen Adlerorden vierter Klasse verliehen.

Se. Majestät der König hat dem Kreisgerichts-Secretär Bukes in Brakel bei seiner Versetzung in den Ruhestand den Charakter als Canzleirath; und dem Fabrikbesitzer Carl Eduard Rumpf zu Bleiche, Kreis Wolmirstedt, den Charakter als Commercienrath verliehen.

Der Kataster-Secretär Snethlage zu Potsdam und der Kataster-Controleur Pohl zu Berlin sind zu Steuer-Inspectoren ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer und commissarische Kreisschul-Inspector Philipp Salkowski in Thorn ist zum Kreisschul-Inspector im Regierungsbezirk Marienwerder und der bisherige Progymnasial-Lehrer und commissarische Kreisschulinspector Dr. Heinrich Wessig in Cleve zum Kreisschulinspector im Regierungsbezirk Düsseldorf ernannt worden. Der Lehrer Ernst Krause ist zum Gewerbeschullehrer ernannt und an der Gewerbeschule zu Saarbrücken angestellt worden.

Der Kreisrichter Siehr in Tilsit ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Angerburg und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Angerburg, ernannt worden. Dem Appellationsgerichts-Rath, Geheimen Justizrath Seeger in Stettin ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt. Der Appellationsgerichts-Rath Böhmer in Cöslin ist gestorben. Der Amtsrichter Hüpeden in Emden ist zum Obergerichts-Assessor bei dem Obergericht in Osnabrück ernannt. Der Kreisrichter Harrassowitz in Cüstrin ist an das Kreisgericht in Frankfurt a. O. versetzt.

Zu Kreisrichtern sind ernannt: der Gerichts-Assessor Schulte bei dem Kreis-Gericht in Paderborn mit der Function als Gerichts-Commissar in Fürstenberg, der Gerichts-Assessor Baumm bei dem Kreis-Gericht in Inowrazlaw, der Gerichts-Assessor Friedberg bei dem Kreis-Gericht in Spandau und der Gerichts-Assessor Dr. Peters bei dem Kreis-Gericht in Angermünde mit der Function bei der Gerichts-Deputation in Schwedt. Zu Amtsrichtern sind ernannt: Der Gerichts-Assessor Gelhard und der Gerichts-Assessor Hatzfeld bei den Amtsgerichten in Gladenbach. Dem Kreisrichter Giese in Berlin und dem Amtsrichter v. Altenbockum in Amöneburg ist behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt. Der Staatsanwalt Wiens in Steinfurt ist gestorben. Der Staatsanwalts-Gehülfe Beeck in Flensburg ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Altona versetzt. (Reichsanz.)

[Schließung eines Vereins.] Durch Erkenntniß des hiesigen Kgl. Stadtgerichts vom 22. Januar ist die Schließung der hiesigen Mitgliedschaft des „Vereins für Sattler und Berufsgenossen" ausgesprochen worden.

Berlin, 29. Januar. [Der Verleumdungsproceß wider den Redacteur der „Deutschen Eisenbahnzeitung".] Die heutige Sitzung wird um 10¼ Uhr durch den Stadt-Gerichts-Director Reich als als Vorsitzenden eröffnet. Es wird sofort mit den Plaidoyers begonnen und nimmt zuerst das Wort

Staatsanwalt Simon v. Zastrow: So dankenswerth es auch ist, wenn die Presse ihre Feder dazu leiht, die Verwerflichkeit des Gründerthums anzugreifen, so müssen diese Angriffe doch aus lauteren Motiven hervorgehen. Wenn man aber sieht, daß dabei Rachelust zu Grunde liegt, um dabei ein gutes pecuniäres Geschäft zu machen, so erfordern die öffentlichen Interessen das Einschreiten dagegen von Amtswegen. So liegen die Sachen bei dem Mitangeklagten Heßling, der eigentlich schöpferischen Seele, der dem Angeklagten Gehlsen das Material für die Veröffentlichung zur Disposition gestellt hat. Der Angeklagte ist nicht für intakt zu erklären, der Zeuge Troschel ist von Gehlsen zum Director Ottermann abgeschickt worden, um Letzterem mitzutheilen, daß er im Bureau des Gehlsen den Bürstenabzug eines Schmähartikels gegen die R. E.-G. gesehen habe, und es sei anzunehmen, daß Gehlsen damit einen pecuniären Vortheil habe erzielen wollen. Es sei doch die Frage aufzuwerfen, wie sonst der Artikel in die Hände des Ottermann gekommen ist, und welcher Fremde ein Interesse daran haben konnte, dem Ottermann den Artikel zuzuschicken. Wenn es dem Angeklagten darum zu thun war, krasses Gründerthum zu geißeln, so war die Wahl eine sehr schlechte. Die R. E.-G. hat nicht auf die Taschen der Leute speculirt, sondern sie hat in hohem Staats-Interesse gehandelt, indem sie dreiundsechszig Millionen Thaler dem deutschen Capital zu retten suchte. Das Anklagematerial zerfalle in zwei Kategorien, erstens liegt eine Wortbeleidigung nach § 185 des Strafgesetzbuches vor. In den Artikeln wird von Räubern, Dieben rc., überhaupt in derartigen Ausdrücken gesprochen, wie sie in guter Gesellschaft nicht erlaubt sind, und welche die Presse nicht zulassen dürfe; eine Verurtheilung nach § 185 wird also unzweifelhaft zu erfolgen haben. Der Angeklagte ist aber auch nach § 186 des Strafgesetzbuches zu bestrafen, weil er Personen der öffentlichen Verachtung preisgegeben hat. Wenn man mit solcher Hartnäckigkeit und Dreistigkeit, wie der Angeklagte, in die Lärmtrompete stößt, so ist zu erwarten, daß der Angeklagte fulminante Beweise dafür in Händen haben muß. Nun hat aber der Mitangeklagte Heßling gar keine Beweise beigebracht, während der Angeklagte Gehlsen sich hinter der kläglichen Ausrede versteckt, das Material gegen die Rumänische Eisenbahngesellschaft von Heßling erhalten zu haben. Drei von dem Angeklagten behauptete Punkte hat derselbe schon in der Voruntersuchung nicht unter Beweis stellen können, er hat sich der Beweislast entzogen und ist deshalb für schuldig zu erklären. Einer dieser Punkte ist die Behauptung des Angeklagten, daß der Aufsichtsrath die Vermögenslage der Gesellschaft verdunkelt habe und die Gesellschaft creditlos machen wollte. Die Denunciation des aus dunklen Existenzen bestehenden Schutzvereins zu Bukarest ist nicht substantiirt und behauptet dieselbe nur, daß 1872 eine falsche Bilanz gezogen sei. Diese Denunciation ist durch die Vernehmung des Sachverständigen auch für eine Lüge erklärt worden. Ferner wird noch gegen den Aufsichtsrath der Vorwurf erhoben, die Gesellschaft creditlos haben machen zu wollen. Es wird den Lesern in den Artikeln weiß gemacht, daß die Bahn bereits fertig gestellt war, während man eben erst in dem Bau begriffen war. Der Aufsichtsrath soll ferner den übermäßigen Zinsfuß von 8 Procent genommen haben; es ist dies der übliche Procentsatz, welchen Banquiers zu nehmen gewohnt sind. In Rumänien hat selbst die Regierung achtprocentige Staatspapiere ausgegeben, deren Cours pari nicht übersteigt. Der Zinsfuß von 8 Procent muß für mäßig gehalten werden und es sei dem Zeugen Miquel vollständig zu glauben, wenn er erklärt, daß die Disconto-Gesellschaft und Bleichröder nur sehr unwillig die ersten Vorschüsse geleistet haben. Andere Geldinstitute wollten, weil sie ihr Geld nicht riskiren mochten, nichts hergeben, und so nahmen sich die Disconto-Gesellschaft und Bleichröder des gefährdeten Instituts an, um dasselbe lebensfähig zu erhalten. Die Anklage weist noch 4 Punkte auf, welche der Angeklagte in allen Theilen aufrecht erhält. Einer derselben ist der, daß die Gesellschaft mit frivolem Leichtsinn einen zu hohen Preis für die Bahn gezahlt habe. Aus dem lichtvollen Vor-

trage des Zeugen Riem geht hervor, daß die Verhältnisse unter Strousberg so zerfahren waren, daß der Werth der Bahn sich gar nicht ermitteln ließ und es lediglich auf ein Glücksspiel dabei ankam. Selbst wenn man für die Bahn nach dem Zeugen Ewald an Strousberg einen zu hohen Preis gezahlt hätte, so trifft die Gesellschaft kein Vorwurf. Die Zeit drängte. Nach 30 Tagen sollte die Confiscation erfolgen. Die Gesellschaft war daher gezwungen, das zu zahlen, was Strousberg wollte, sonst war das Capital rettungslos verloren. Damit widerlegt sich der Vorwurf des frivolen Leichtsinns. Der Zeuge Lasker habe in seinem Gutachten bemerkt, daß voraussätzlich der Richtigkeit der Behauptungen Ewalds die Gesellschaft den Dr. Strousberg civilrechtlich belangen könne. Die Gründe des Zeugen Riem, weshalb man den Weg des Civilprocesses nicht, und den des Criminalprocesses eingeschlagen, seien einleuchtend. Die criminalgerichtliche Voruntersuchung hat durch Gerichtsbefehl eingestellt werden müssen, weil die von Ewald vorgebrachten Thatsachen nicht unter Beweis zu stellen waren. Die Vorwürfe wegen der angeblichen Strohmänner in der Generalversammlung sind theils unrichtiger, theils gleichgiltiger Natur. Es sei z. B. höchst gleichgiltig, ob die Actien im Besitz der Disconto-Gesellschaft oder in dem der Herren Hansemann und Reinhardt sich befinden. Durch den Zeugen Töpfer sei festgestellt daß die Actien nicht lombardirt waren, sondern im Tresor der Disconto-Gesellschaft sich befanden; es ist auch nicht das geringste Gewicht darauf zu legen, daß die Actien nicht im Tresor der Rumänischen Eisenbahn-Gesellschaft, sondern in dem der Disconto-Gesellschaft deponirt waren. Thatsache ist, daß die Actien in facto vertreten waren, was vom Zeugen Miquel eidlich erhärtet ist. Auch die dem Aufsichtsrath gemachten Vorwürfe, daß er bei seinen Anleiheoperationen 14 % Zinsen beansprucht habe, sind durch die Beweisaufnahme widerlegt. Der Gerichtshof werde mit ihm der Ansicht sein, daß alle Angriffe sich in Rauch verflüchtigt haben. Für eine feinfühlige Natur könnte vielleicht die Doppelstellung ein Vorwurf sein, daß ein Theil des Aufsichtsrathes der Rumänischen Eisenbahn-Gesellschaft zugleich Mitglieder der Direction der Disconto-Gesellschaft waren und als Darleiher wie als Darlehnsnehmer fungirten. Diese Doppelstellung ist von denselben nicht gesucht worden und war durch die Verhältnisse geboten. Nach alle diesem liegt kein Bedenken vor, gegen den Angeklagten im Sinne des § 186 das Schuldig auszusprechen. — Es handelt sich ferner noch um eine Anklage wegen Beleidigung des Reichskanzlers Fürsten Bismarck, begangen durch zwei in der „Eisenbahnzeitung" enthaltene Artikel: „Die Nothwendigkeit der Dictatur des Reichskanzlers und „das Reichskanzlerspielen in absentia." In dem ersten Artikel findet der Staatsanwalt eine strafbare Handlung insofern, als dem Fürsten Bismarck der Vorwurf der Tücke und Ungerechtigkeit in Bezug auf den Grafen Arnim gemacht werde. Im zweiten Artikel liege die Beleidigung darin, daß gesagt wird, die Minister Delbrück und Camphausen benutzten den Reichskanzler als Sündenbock. Der Staats-Anwalt stellt darauf den Antrag, den Angeklagten Gehlsen wegen wiederholter Beleidigung des Aufsichtsrathes der Rumänischen Eisenbahn-Gesellschaft und in Anbetracht der Hartnäckigkeit und Schwere der Vorwürfe zu einer Gefängnißstrafe von 5 Monaten und wegen Beleidigung des Reichskanzlers zu einer solchen von 3 Monaten zu verurtheilen. Der Staats-Anwalt beantragt, diese Gesammtstrafe auf sechs Monate zu ermäßigen.

Der Vertheidiger, Rechtsanwalt Munckel, bestreitet zunächst, daß die Absicht der Beleidigung des Fürsten Bismarck irgendwie zu erkennen sei, vielmehr leuchtet aus dem Artikel hervor, daß der Angeklagte den Reichskanzler habe glorificiren wollen. Den Ausdruck Sündenbock halte er für keine Beleidigung, da auch der mächtigste und intelligenteste Mann ohne seinen Willen zum Sündenbock gemacht werden könne. Auch in dem zweiten Artikel habe der Angeklagte die persönliche Ehre des Reichskanzler nicht angegriffen, da es doch Thatsache sei, daß der Reichskanzler eine Anzahl Reichsgeschäfte in Varzin besorge, die in Berlin am Sitze des Kaisers zu erledigen sind. Anders liege die Sache bei den Beleidigungen gegen die rumänische Eisenbahn-Gesellschaft. Er könne ohne Weiteres zugeben, daß eine Wortbeleidigung vorliegt und auch die Beweise nicht in dem Maße durch die Verhandlungen geführt sind, wie der Angeklagte dieselben beibringen wollte. Zunächst müsse er constatiren, daß die Insinuation, wonach der Angeklagte aus Geldrücksichten und schmmutzigen Interessen gehandelt habe, bei Gehlsen nicht zutreffen; wären dieselben vorhanden, so hätte der Staatsanwalt eine Anklage wegen Erpressung erheben müssen. Es steht fest, daß Herr Troschel in indiscreter Weise und nicht im Auftrage Gehlsen's den Artikel dem Dr. Ottermann mitgetheilt habe. Es ist durch nichts indicirt, daß Gehlsen dem Troschel einen Auftrag ertheilt habe. Waren die Ergebnisse der Beweisaufnahme sehr bescheidene, so ist doch einiges von Wichtigkeit constatirt worden. Nach der Aussage des Zeugen Riem habe die Gesellschaft von Strousberg die Bahn in ungewöhnlich kurzer Frist übernommen. Man wußte nicht, ob man den Werth, den man dafür gab, wiedererlangen würde. Man machte mit einem Worte ein gewagtes Geschäft. Wenn Jemand mit eigenen Mitteln ein solches gewagtes Geschäft unternehme, so könne ihm Niemand etwas vorwerfen. Allein mit fremden Mitteln unternommen, übernehme man die große moralische Verantwortlichkeit für das Interesse der Actionäre zu sorgen. Man müsse sich immer in die Seele des kleinen Actionärs hineindenken, der sich nach allen Vorgängen sagte, ob es nicht besser gewesen wäre, von dem Unternehmen ganz fern zu bleiben, um so mehr, da die Actien immer bedeutender im Cours zurückgingen. Wie er höre, klage einer der Actionäre, der nicht convertirt habe, die volle Summe im Executionswege ein. Bleichröder und die Discontogesellschaft haben anfänglich Vorschüsse zu 10 pCt. zu einem wohl in Rumänien, aber nicht in Deutschland üblichen Zinsfuße geleistet. Die Actionäre schöpften um so größeren Verdacht gegen die Discontogesellschaft und Bleichröder, als deren Doppelstellung eine immer unerträglich schiefere wurde. Auf den Generalversammlungen wurde alles durch den Aufsichtsrath bevormundet, die Generalversammlungen hatten keine Autorität. Es ist kein Wunder, wenn dort die Beschlüsse mit Einstimmigkeit gefaßt wurden und kein Widerspruch auftrat, da der eine Actionär den 24,000 Stimmen gegenüber ohnmächtig war. So wenig auch der Gesellschaft vom juristischen Standpunkte aus ein Vorwurf gemacht werden kann, so muß man sich doch immer in die Seele derjenigen Actionäre hineinversetzen, die die hohen Procente zahlen mußten und die ganze Sache für nicht ganz in der Ordnung hielten, die Actionäre wußten effectiv nicht, was vorgegangen war, und es entstand eine gewisse Gährung, die durch die umlaufenden mit Strousbergs Namen verknüpften Gerüchte neue Nahrung fand. Hätten die Actionäre damals Kenntniß von den jetzt stattgehabten Prozeßverhandlungen gehabt, dann würden sie vielleicht eine andere Haltung eingenommen haben. Trotz aller Achtung vor der Autorität des Zeugen Justizrath Riem könne er den Grund nicht für stichhaltig halten, daß man den Prozeß deshalb nicht angestrengt habe, weil derselbe zu lange gedauert und man von Strousberg nichts herausbekommen hätte. Da die Stimmen der Actionäre in der Generalversammlung nicht laut werden konnten, so war es gut, daß eine Stimme so laut schrie, bis der Staatsanwalt sie hörte. Da die Staatsanwaltschaft sich um häuslichen Zank nicht kümmert, so mußte etwas kräftig geschrieen werden, wie Gehlsen es gethan hat. Gehlsen hat sich nur zum Organ all derjenigen Wünsche gemacht, die in der Generalversammlung gegen die 24,000 Stimmen nicht aufkommen konnten. Daß diese Rufe, die für ein derbes Publikum berechnet waren, öfter über die Grenze des parlamentarisch Erlaubten hinausgingen, müsse zugegeben werden, aber sie gehörten nun einmal zur Tagesordnung, nachdem der Abgeordnete Lasker mit ähnlichen Enthüllungen in parlamentarischer Form den Anfang gemacht habe. Der Angeklagte habe den Aufsichtsrath keiner unmoralischen Handlung bezichtigt, er sei nur gegen dessen Stellung zu Felde gezogen, die der Staatsanwalt selbst als eine schiefe bezeichnet habe. Der Angeklagte habe diese Artikel nicht aus Bosheit geschrieben, sondern sich des guten Zweckes halber der Interessen der Actionäre ohne Vortheil angenommen. Der gute Zweck ist mit dieser Verhandlung erfüllt, und werden in Folge derselben die Actien der rumänischen Eisenbahn im Course bald steigen. Der Vertheidiger beantragt schließlich, den Angeklagten wegen Beleidigung des Reichskanzlers freizusprechen und wegen Beleidigung gegen die R. E.-G. zu einer Geldstrafe zu verurtheilen.

Angeklagter Gehlsen: Ich begreife nicht, wie man mir die Absicht imputiren kann, den Reichskanzler, für dessen Glorificirung ich stets eingetreten bin, haben beleidigen zu wollen. Ich habe nur an den Reichskanzler die Warnung ergehen lassen, die Bahnen zu verlassen, welche nicht dem Vaterlande zum Heil gereichten. Was die R. E.-G. betrifft, so ist es eine falsche Auffassung, als habe ich mit den Angriffen ein persönliches Interesse verknüpfen wollen. Das Material ist mir von Heßling und anderen Actionären zugestellt worden, ich habe die Mittheilung des Königl. Rechnungs-Rathes Heßling für unbedingt richtig gehalten. Troschel ist öfter zu mir auf das Bureau gekommen und hat dort mit meinem Bureauvorsteher viel über Geschäfte gesprochen. Von den Artikeln der „Eisenb.-Ztg." sind von mir selbst verschiedene Fahnenabzüge an Strousberg, die Gothaer Creditbank 2c. gegeben worden. In der Druckerei befand sich eine Anzahl derselben und ist es möglich, daß einer davon den Weg zu Ottermann genommen hat. Es ist eine schwere Strafe, wie sie je ein Gerichtshof dictiren könne, Jemanden ohne alle Beweise eine so unehrenhafte Handlung vorzuwerfen, der sich mit seiner Familie durch ein arbeitsvolles Leben hindurchgeschlagen und noch in dürftigen Verhältnissen lebt. Es ist ein eigenthümliches Ding, sich als Retter des deutschen Capitals hinstellen zu wollen, während man dasselbe, wie durch Bleichröder und die Disconto-Gesellschaft geschehen, ruinirt. Bei allen Gesellschaften, die keine Zinsen geben, begegnet man dem Aufsichtsrathe der R. E.-G. Dieselben Leute haben die Dortmunder Union, bei der 28 Millionen Thaler Capital verloren gegangen sind, und die Laurahütte gegründet; jetzt, wo das Schiff im Sinken begriffen ist, suchen sich die Abgg. Miquel und v. Kardorff so gut wie möglich aus der Affaire herauszuziehen. Die R. E.-G. ist eine eigentliche Familienstiftung, dem Schwager Hansemann's, Geh. Commerzienrath Ravené, hat man zu hohen Preisen die Eisenlieferung übertragen; Minister Delbrück hat den Schwager Ravené's, Legationsrath v. Kusserow, als Geschäftsträger in Bukarest ernennen wollen, diese Ernennung ist aber in letzter Stunde durch den Reichskanzler unterblieben. In der letzten Zeit ist es Mode geworden, Männer, die mit der heutigen politischen Majorität nicht einverstanden sind, in verleumderischer Weise zu verunglimpfen, so hat die „Nationalzeitung" mich in der vorgestrigen Nummer auf eine infame Weise des Erpressungsversuches bezichtigt. (Präsident Reich unterbricht den Angeklagten mit der Bemerkung, dieser werde wohl nicht annehmen, daß das Richtercollegium auf derartige Zeitungsnotizen Rücksicht nehmen werde). Der Angklagte schließt mit folgenden Worten: Ich muß zugeben, daß die Ausdrücke in meinen Artikeln nicht immer gut gewählt waren. Was ich geschrieben, ist Kinderspiel gegen dasjenige, was den Herren in der Generalversammlung gesagt worden ist. Diese dort gefallenen Aeußerungen sind gar nicht druckfähig, ich habe so laut gerufen, daß die Actionäre mich gehört haben. Wenn ein Mann in der hohen politischen Stellung des Abg. Miquel hier erklärt, er wisse nichts von den vorgenommenen Anleihe-Operationen, dann hat das deutsche Publikum sein Capital in schlechte Hände gelegt. (Gegen diese Insinuation ist noch einmal hervorzuheben, daß der Abgeordnete Miquel ausdrücklich erklärt hat, während der Anleiheoperationen gar nicht in Berlin gewesen zu sein.) Der Präsident erklärt, daß Donnerstag Nachmittag 2 Uhr das Urtheil verkündet werde.

Köln, 29. Januar. [Die fällige englische Post,] aus London, den 28. d. früh, planmäßig in Köln um 11 Uhr 35 Minuten Abends, ist ausgeblieben. Grund: Entgleisung bei Tirlemont.

Oesterreich.

Pest, 28. Januar. [Franz von Deak,] der greise ungarische Patriot, der heute hier verschieden, wurde am 13. October 1803 zu Kehida im Szalaer Comitat, dem Stammgute seiner zur katholischen Confession gehörenden Familie, geboren. Nach Vollendung rechts- und staatswissenschaftlicher Studien auf der Akademie zu Raab, lenkte er durch seine Beredtsamkeit bei den Comitatsverhandlungen die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich und wurde daher für die Jahre 1832—36 in den ungarischen Reichstag gewählt wo er bald die Führung der Opposition übernahm, die er auch auf dem Reichstage von 1839—40 beibehielt. Später veranlaßte ihn die Feindseligkeit der Adelspartei, welche er durch das von ihm mit Kossuth vertretene Prinzip der Besteuerung des Adels gegen sich aufgebracht hatte, von einer Wiederwahl für den Reichstag von 1843 abzustehen. Erst die März-Ereignisse von 1848 riefen ihn wieder in die politische Arena, wo er sehr bald eine hervorragende Rolle spielen sollte. Unter dem constitutionellen Ministerium Batthyanyi ward Deak Justizminister und suchte in dieser Stellung das ungarische Justizwesen von Grund aus zu reformiren. Nachdem seine Bemühungen mit Oesterreich einen friedlichen Ausgleich zu ermöglichen, gescheitert waren und Kossuth die Leitung der Geschäfte übernahm, legte er im September 1848 sein Portefeuille nieder. Er war Mitglied der Deputation, welche Ende 1848 an den gegen Ungarn heranrückenden Fürsten Windischgrätz abgeschickt wurde. Als diese Mission erfolglos ausgefallen, zog er sich ins Privatleben zurück, aus dem er erst nach dem Octoberdiplom von 1860 hervortrat, um im Sinne der Versöhnung und Mäßigung zu wirken. Im März 1861 wurde er von Pest zum Reichstagsabgeordneten erwählt und seit dieser Zeit war er unermüdlich thätig, das Verhältniß Ungarns innerhalb der Gesammtmonarchie zu einem für beide ersprießlichen zu gestalten. Er war die Seele der im Jahre 1867 zwischen den beiden Hälften der Monarchie geführten Ausgleichsverhandlungen. Nachdem er im Februar 1867 vom Kaiser Franz Joseph nach Wien berufen und dem Monarchen sein Programm vorgelegt hatte, galt der Ausgleich für gesichert, der dann im December 1867 seine gesetzliche Sanction für beide Hälften der Monarchie erhielt. Als im Mai jenes Jahres Kossuth wegen dieses Ausgleichs einen Brief voll schwerer Vorwürfe an Deak richtete, den die Blätter der Linken abdruckten, wurde dem großen Patrioten bei seinem Erscheinen im Unterhause eine glänzende Ovation bereitet. Berühmt ist seine Antwot, welche er auf eine Dank-Adresse von 200 Pester Stadtrepräsentanten ertheilte, die ihm den Dank der Nation für den neu besiegelten Ausgleich ausdrückte. „Wir bedürfen der Mäßigung, erwiderte er u. A., und müssen zwischen Wünschen und Wollen unterscheiden. Uns ist Oesterreichs Bestand ebenso nothwendig, wie Oesterreich der unsrige." Das Leben Deak's war von da ab mit dem politischen Leben Ungarns so innig verwebt, daß es eine Geschichte Ungarns schreiben hieße, wollte man die fernere politische Wirksamkeit dieses großen Patrioten in einem Charakter-Bilde zur Anschauung bringen.

Pest, 29. Januar. [In der heutigen Sitzung des Oberhauses] hielt der Präsident Mailath zu Ehren Deaks einen Nachruf. — Die aus Mitgliedern des Unterhauses und des Ausschusses des Municipiums bestehende Commission hat in einer Conferenz, welcher mehrere Minister beiwohnten, beschlossen, daß die Leichenfeier Deak's auf Kosten des Landes am 3. Februar um 11 Uhr stattfinden soll. Die kirchlichen Ceremonien wird der Fürst-Primas von Ungarn, Cardinal v. Simor, event. der Erzbischof v. Haynald oder Erzbischof Samassa vornehmen und Ghyczy die Trauerrede halten. Die Aufbahrung der Leiche soll im Akademiepalaste erfolgen.

Pest, 30. Januar. [Der Kaiser] hat unter dem gestrigen Tage folgendes Handschreiben an den Ministerpräsidenten Koloman v. Tisza, erlassen: „Das Ableben Deak's erfüllt das Land mit großer Trauer. Auch ich bin tief ergriffen und es drängt mich auszusprechen, wie aufrichtig ich den allgemeinen Schmerz theile, wie sehr auch ich den Verlust dieses Mannes beklage, der, sein ganzes Leben dem allgemeinen Wohle weihend, durch seine Treue für den Thron und das Vaterland, durch die leuchtende Reinheit seines Charakters und durch seine Bürgertugenden des Vertrauens und der Liebe seines Fürsten wie seiner Mitbürger in großem Maße würdig war. Seine staatsmännischen Verdienste wird die Geschichte verewigen. Sein Ruhm wird im Lande und über dessen Marken hinaus fortleben. Sein Andenken wird gesegnet sein. Meine dankbare Anerkennung folgt ihm ins Grab, für welches ich diesen Kranz übersende."

Provinzial-Zeitung.

** **Breslau**, 31. Januar. [Abgeordneten-Wahl.] Das Mandat des bisherigen Abgeordneten für den Wahlbezirk (Landkreis) Breslau-Neumarkt, Herrn Grafen zu Limburg-Stirum, ist erloschen. Die Ersatzwahl ist auf den Schalt-Tag, Donnerstag, den 24. Februar, anberaumt.

* [Bilse.] Wie der „Liegn. Anz." meldet, soll dem königlichen Musik-Director B. Bilse durch das Reichskanzleramt die ehrende Einladung zugegangen sein, mit einem Orchester in Philadelphia während der internationalen Weltausstellung eine Zeit lang zu concertiren.

---

8 **Bunzlau**, 28. Januar. [Die hiesige Bürger-Unterstützungs- und Rettungs-Anstalt,] welche nun schon seit 35 Jahren überaus segensreich thätig gewesen und für den Klein-Gewerbe- und Handelsstand fast unentbehrlich geworden ist, hat auch in dem verflossenen Jahre ihre Aufgabe erfüllt und ihren Wirkungskreis erweitert. Aus der Kasse der Anstalt empfingen 527 Personen Darlehen im Gesammtbetrage von 55,734 M. Trotz der ungünstigen Zeitverhältnisse hat die Anstalt keinen Verlust erlitten und nur in einigen Fällen mußten die Bürgen für insolvente Schuldner Zahlung leisten. Die Rückzahlungen erfolgten freilich in vielen Fällen nicht pünktlich, wofür der Umstand Zeugniß ablegt, daß nicht weniger als 533 schriftliche Erinnerungen an Schuldner und Bürgen erlassen werden mußten. Das Vermögen der Anstalt beträgt 13,847 M. Das Amt eines Dirigenten hat seit dem 1. December v. J. Herr C. A. Voigt übernommen. — Die letzte Stadtverordneten-Versammlung beschäftigte sich mit der projectirten Reorganisation der städtischen Forstverwaltung. Zweck derselben war, eine schärfere Controle in der Verwaltung des Forstes herbeizuführen. Dazu war die Anstellung eines Forst-Secretärs, der zugleich eine zu errichtende Forst-Nebenkasse verwalten sollte, in Aussicht genommen, wodurch auch allein es möglich werden sollte, dem Unterförster alle bisher für die Forstkasse besorgten Geldgeschäfte abzunehmen. Die Versammlung genehmigte jedoch die beantragten Gelder zur Anstellung des genannten Beamten nicht. Damit ist zugleich die Ausführung der beabsichtigten Reorganisation unmöglich geworden und die sorgsame und umfangreiche Ausarbeitung der Dienstinstructionen, Hau- und Kassenordnung von Seiten des Magistrats-Dirigenten vergeblich erfolgt.

⊙ **Löwen**, 30. Januar. [Kirchliches. — Diebstahl.] Neulich wurde in unserer Gemeindevertretung ein wichtiger Beschluß herbeigeführt. Wir leiden nämlich hier an dem großen Uebelstand, daß außer den eingepfarrten Gemeinden sich noch 4 Gastgemeinden zu unserer Parochie halten, die wohl an allen Rechten, aber nicht allen Pflichten der Eingepfarrten theilnehmen. In Folge dessen glaubte der Gemeindekirchenrath, daß die Gastgemeinden bei der Repartition der aus dem Neubau unserer Orgel entstandenen Kosten zu gleichen Theilen mit den Eingepfarrten heranzuziehen seien, während sie nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts nur den vierten Theil zu leisten haben. Die Regierung aber entschied, daß dies nur mit Zustimmung der gastweise zugeschlagenen Gemeinden geschehen könne, welche letztere, wie anzunehmen sei, gar nicht gehört seien, da dieselben nach der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung in der Regel in der Gemeindevertretung gar nicht vertreten seien. Da nun aber gleichwohl den Gastgemeinden nach der letzten Wahl im Gemeinde-Kirchenrath eine und in der Gemeindevertretung 10 Stimmen eingeräumt worden sind, so beschloß die Gemeindevertretung mit 21 gegen 11 Stimmen 1) den Gastgemeinden das active und passive Wahlrecht zu entziehen; 2) bei Vermiethung der Kirchenplätze den Eingepfarrten jeden Vorzug zu gewähren, und zwar in beiden Fällen so lange, bis die Gastgemeinden selbst die Einpfarrung nachsuchen würden. Der letzte Punkt dürfte besonders die Gastgemeinden sehr unangenehm berühren, da sie dann leicht den doppelten, wenn nicht den dreifachen Satz zu entrichten haben würden. — In unserer katholischen Kirche wurde neulich ein frecher Einbruch verübt, man plünderte den Gottes- und den Peterspfennig-Kasten, fand aber in beiden Behältern kaum 3 Mark an Geldmünzen. Da um dieselbe Zeit in Lossen und Brieg auf die nämliche Weise Kircheneinbrüche und Erbrechungen von Geldbehältern verübt wurden, so dürfte man auf eine Spitzbubenbande schließen, die sich in unserer Gegend überall dasselbe Ziel gesteckt habe.

[Notizen a. d. Provinz.] * Görlitz. Der „Anz." schreibt: Herr Dr. Hartmann Schmidt, seit achtzehn Jahren unser allverehrter Mitbürger, verläßt Görlitz. Er ist nämlich vorgestern vom Magistrat zu Breslau zum Prorector und ersten Oberlehrer der Realschule am Zwinger daselbst einstimmig gewählt worden und hat sich, wie wir hören, zur Annahme dieser Stellung entschlossen. Der Verlust dieser ausgezeichneten Kraft für unsere Realschule sowohl, wie für die Stadt und ihr wissenschaftliches und geselliges Lebens ist sehr groß, und deshalb ist es aufrichtig zu bedauern, daß unseres Wissens gar keine Aussicht vorhanden ist, Herrn Dr. Schmidt seiner hiesigen Stellung zu erhalten.

+ Liegnitz. Der „Anz." meldet: Binnen Kurzem begeht der commandirende General des V. Armee-Corps, Herr v. Kirchbach, sein 50jähriges Dienstjubiläum. Dem Vernehmen nach wird ihm bei dieser Gelegenheit ein Ehrengeschenk überreicht werden, zu dessen Beschaffung sämmtliche Offiziere des Corps, von dem Divisions-Commandeur abwärts bis zum Seconde-Lieutenant, je einen Tagessold beitragen. — Der Schluß der niederen Jagd findet, da ein kürzerer Termin von der hiesigen königlichen Regierung nicht festgesetzt worden, nach der gesetzlichen Bestimmung am 1. Februar statt.

Telegraphische Depeschen.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Wien, 29. Jan. [Die Einnahmen der Elisabeth-Westbahn] betrugen in der Woche vom 8. bis zum 14. Januar 189,629 Fl., ergaben mithin gegen die entsprechende Woche des Vorjahres eine Mindereinnahme von 4141 Fl.

Paris, 30. Jan. Bei der heute stattgehabten Senatorenwahl wurden in der Stadt Paris drei Candidaten der gemäßigt-republikanischen Partei, de Freycinet, Tolain und Herold gewählt. Nach diesen erhielten die größte Stimmenzahl Victor Hugo, Peyrat, Dietzmonin, Louis Blanc und Oberst Denfert.

Paris, 31. Januar, Früh. Das bis Mitternacht bekannte Ergebniß der gestrigen Senatorenwahl von 219 Gewählten ist: 130, deren Wahl die Regierung zugestimmt hatte, 8 Bonapartisten, für welche die Regierung sich nicht interessirte, 63 Radicale oder Republikaner, 15 vom linken Centrum. Von Ministern sind gewählt: Caillaux, Say, Meaux, außerdem Broglie, Gontaut-Biron. In Paris sind gewählt Freycinet, Tollain Herold, Hugo, Peyrat. Minister Buffet und Dufaure erhielten nicht die erforderliche Majorität.

Paris, 30. Januar, Abends. Spätnachmittags-Boulevard-Course. Rente 105,47, Türken 19,85, Egyptier 321. Spät-Abendcours Rente 105,14.

Kopenhagen, 29. Jan. Der König hat seine ausdrückliche Zustimmung dazu ertheilt, daß der Reichstag 2 Monate über die im Grundgesetze bestimmte Dauer hinaus und zwar bis zum 29. März c. versammelt bleiben soll. Es ist das erste Mal, daß der König von diesem ihm nach dem Grundgesetze zustehenden und seit 16 Jahren überhaupt nicht ausgeübten Rechte Gebrauch macht.

Haag, 29. Jan. Nach einem aus Atchin hier eingegangenen Telegramm vom 24. d. M. haben sich die Häuptlinge des Districts Mökim bereit erklärt, sich zu den ihnen gestellten Bedingungen zu unterwerfen.

Petersburg, 29. Jan. Der Generalgouverneur von Lievland, Esthland und Kurland, General-Lieutenant Fürst Peter Romanowitsch Bagration, ist heute hier gestorben.

Bukarest, 29. Jan. Die Deputirtenkammer hat heute das vom Kriegsminister vorgelegte neue Rekrutirungsgesetz mit einigen unwesentlichen Abänderungen angenommen.

New-York, 29. Jan. Nach Meldung hiesiger Blätter ist auf Haity ein Aufstand ausgebrochen und suchten die Aufständischen die Stadt Jacmel in ihre Gewalt zu bringen. Nach Nachrichten aus Kuba hatten die Insurgenten sich der Stadt Cienfugos bemächtigt und dieselbe geplündert.

Washington, 30. Jan. Im Repräsentantenhause ist für nächsten Montag die Einbringung eines Antrags angekündigt, worin Präsident Grant um Mittheilung derjenigen Antworten ersucht wird, welche den im Auslande beglaubigten nordamerikanischen Gesandten von den betreffenden ausländischen Regierungen in der Kuba-Angelegenheit ertheilt worden seien.

Triest, 29. Jan. Der Lloyddampfer „Vesta" ist heute Nachmittag 1 Uhr mit der ostindisch-chinesischen Ueberlandpost aus Alexandrien hier eingetroffen.

Melbourne, 27. Jan. Der Dampfer „Mongolia" nimmt 466,000 Pfd. Sterl. nach Europa mit.

New-York, 29. Jan. Der Hamburger Postdampfer „Frisia" ist gestern Nachmittag 5 Uhr hier eingetroffen.

Magdeburg, 29. Januar. [Zuckerbericht.] Rohzucker. Bei etwas mäßigerem Angebot bedangen die beliebteren besseren Marken Kornzucker circa 25 Pf. mehr Auch für Ablaufzucker machte sich gewichtigere Stimmung bemerkbar ohne jedoch eine Preisbesserung herbeizuführen. Die gesammten Umsätze beziffern sich auf circa 56,000 Ctnr. Raffinirte Zucker. Zu gut behaupteten vorwöchentlichen Preisen gingen im Laufe dieser Woche circa 60,000 Brode und circa 13,000 Ctnr. gemahlene Zucker effectiv und auf Lieferung um. Syrup M. 2, 20 effectiv exclusive Tonne.

Crystallzucker I. über 98 pCt. M. 33,00—35,25, dito. II. über 98 pCt. M. 32,00—32,75, Kornzucker von 98 pCt. M. 30,50—30,75, dito. von 97 pCt. M. 29,50—29,75, dito von 96 pCt. M. 28,50—28,75, dito von 95 pCt. M. 27,50, Rohzucker, blond, 94 pCt. M. 26,50, dito hellgelbmittel, 93 pCt. M. 25,50—26,00, dito gelbdunkel 92 pCt. M. — —, Nachproduct 89—94 pCt. M. 21,00—24,50 pr. 50 Klg.

Bei Posten aus erster Hand: Raffinade, ff. bis f. incl. Faß Mk. 41,50 bis 42,00, Melis, ff. excl. Faß Mk. 39,75, dto. mittel dto. Mk. 39,50, dto ord. dto. Mk. 39,00, gem. Raffinade, I. incl. Faß Mk. 41,00—41,50, dto. II. dto. Mk. 38,25—39,00, gem. Melis, I. dto. 34,00—35,25, dto. II. dto. Mk 33,50 bis 33,75, Farin, dto. Mk. 28,00—30,50, per 50 Kilo.

Berliner Börse vom 29. Januar 1876.

Wechsel-Course.

Amsterdam 100 Fl.	8 T.	3	169,15 bz
do. do.	2 M.	3	168,45 bz
London 1 Lstr.	3 M.	4	20,21 bz
Paris 100 Frcs.	8 T.	4	81,06 bz
Petersburg 100 SR.	3 M.	5½	259,20 bz
Warschau 100 SR.	8 T.	5½	262,60 bz
Wien 100 Fl.	8 T.	4½	176,05 bz
do. do.	2 M.	4½	174,95 bz

Fonds- und Geld-Course.

Staats-Anl. 4½ % consol.	4½	105,10 bz
do. 4%ige	4	99,25 bz
Staats-Schuldscheine	3½	92,25 bzG
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	132,00 bzG
Berliner Stadt-Oblig.	4½	101,60 bzB
Pfandbr. Berliner	4½	101,40 bz
Pfandbr. Pommersche	3½	84,40 B
Pfandbr. Posensche neue	4	94,30 G
Pfandbr. Schlesische	3½	— —
Rentenbriefe. Kur- u. Neumärk.	4	99,30 B
Rentenbriefe. Pommersche	4	96,75 bz
Rentenbriefe. Posensche	4	96,75 B
Rentenbriefe. Preussische	4	96,75 bz
Rentenbriefe. Westfäl. u. Rhein.	4	98,75 G
Rentenbriefe. Sächsische	4	99,25 bz
Rentenbriefe. Schlesische	4	96,75 bz
Badische Präm.-Anl.	4	122,00 bzG
Baierische 4% Anleihe	4	124,50 bzG
Cöln-Mind. Prämiensch	3½	108,50 bzG

Kurh. 40 Thaler-Loose 256,10 G
Badische 35 Fl.-Loose 142,10 G
Braunschw. Präm.-Anleihe 85,30 bz
Oldenburger Loose 137,90 bz

Ducaten — —	Fremd. Bkn. 99,83 G
Sover. 20,23 G	einl. i. Leip. — —
Napoleons 16,19 bG	Oest. Bkn. 176,35 bz
Imperials — —	Russ. Bkn. 263,00 bz
Dollars — —	

Hypotheken-Certificate.

Krupp'sche Partial-Obl.	5	100,10 bz
Unkb. Pfd. d. Pr. Hyp.-B.	4½	99,00 bzG
do. do.	5	99,50 bzG
Deutsche Hyp.-B.-Pfb.	4½	95,75 bzG
Kündbr. Cent.-Bod.-Cr.	4½	100,25 bz
Unkünd. do. (1872)	5	101,00 bz
do. rückzb. à 110	5	105,60 bz
do. do. do.	4½	98,50 bz
Unk. H. d. Pr. Bd.-Crd. B	5	—
do. III. Em. do.	5	103,50 bzG
Kündb. Hyp. Schuld. do.	5	99,80 G
Hyp.-Anth. Nord.-G. C. B	5	101,90 bzG
Pomm. Hyp.-Briefe	5	105,00 bz
do. do. II. Em.	5	101,50 bz
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	109,25 bz
do. do. II. Em.	5	105,75 bz
do. 5% Pf. rkzlbr. m. 110	5	102,50 bzG
do. 4½ do. do. m. 110	4½	95,00 bzG
Meininger Präm.-Pfdb.	4	102,40 B
Oest. Silberpfandbr.	5½	54,75 bzG
do. Hyp.-Crd.-Pfdbr.	5	61,00 bz
Pfdb. d. Oest. Bd.-Cr.-Ge.	5	88,75 G
Schles. Bodencr.-Pfdbr.	5	100,25 bz
do. do.	4½	94,50 B
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	102,00 G
do. do. 4½ %	4½	98,00 G
Wiener Silberpfandbr.	5½	52,75 bzG

Ausländische Fonds.

Oest. Silberrente	4⅕	64,90 bzB
do. Papierrente	4⅕	60,30 bz
do. 54er Präm.-Anl.	4	107,30 bz
do. Lott.-Anl. v. 60	5	114,50et-115bz
do. Credit-Loose	—	337,50 B
do. 64er Loose	—	295,50 B
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	182,25 bz
do. do. 1866	5	181,70 bz
do. Bod.-Cred.-Pfdbr.	5	85,75 bz
do. Cent.-Bod.-Cr.-Pfdb.	5	89,60 G
Russ.-Poln. Schatz-Obl.	4	86,50 G
Poln. Pfndbr. III. Em.	4	—
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	68,10 bz
Amerik. rückz. p. 1881	6	104,75 G
do. do. 1885	6	102,20 etbzB
do. 5% Anleihe	5	101,10 bz
Französische Rente	5	— —
Ital. neue 5% Anleihe	5	71,60 bz
Ital. Tabak-Oblig.	6	106,60 bzG
Raab-Grazer 100 Thlr. L.	4	78,75 bz
Rumänische Anleihe	8	103,50 bz
Türkische Anleihe	5	20,10 bz
Ung. 5% St.-Eisenb.-Anl.	5	72,10 etbzG

Schwedische 10 Thlr.-Loose — —
Finnische 10 Thlr.-Loose 41,25 bz
Türken-Loose 42,30 bz

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg-Märk. Serie II.	4½	99,50 B
do. III, v. St. 3½ g.	3½	84,50 G
do. do. VI.	4½	96,75 G
do. Hess. Nordbahn	5	103,75 B
Berlin-Görlitz	5	102 G
do.	4½	91,75 G
do. Lit. C.	4½	— —
Breslau-Freib. Lit. D.	4½	— —
do. do. E.	4½	— —
do. do. F.	4½	— —
do. do. G.	4½	— —
do. do. H.	4½	— —
do. do. J.	4½	90 B
do. do. K.	4½	89,40 G
Cöln-Minden III. Lit. A.	4	— —
do. Lit. B.	4½	98,25 G
do. IV.	4	91,60 G
do. V.	4	89,50 bzG
Halle-Sorau-Guben	5	96,75 bz
Hannover-Altenbeken	4½	— —
Märkisch-Posener	5	102,50 B
N.-M. Staatsb. I. Ser.	4	97,10 G
do. do. II. Ser.	4	96,75 B
do. do. Obl. I. u. II.	4	97,25 B
do. do. III. Ser.	4	96,50 G
Oberschles. A.	4	— —
do. B.	3½	— —
do. C.	4	— —
do. D.	4	— —
do. E.	3½	86,40 bz
do. F.	4½	101,25
do. G.	4½	98,25 b. B
do. H.	4½	— —
do. von 1869	5	103,25 bzG
do. von 1873.	4	— —
do. von 1874.	4½	96,50 bz
do. Brieg-Neisse	4½	— —
do. Cosel-Oderb.	4	— —
do. do.	5	104,00 etbzG
do. Stargard-Posen	4	— —
do. do. II. Em.	4½	— —
do. do. III. Em.	4½	— —
do. Ndrschl. Zwgb.	3½	75,50 B
Ostpreuss. Südbahn	5	101,50 G
Rechte-Oder-Ufer-B.	5	103,50 G
Schlesw. Eisenbahn	4½	98,00 bz
Chemnitz-Komotau	5	25,50 G
Dux-Bodenbach	5	66,50 B
do. II. Emission	5	60,10 bz
Prag-Dux	fr.	24,40 etbzG
Gal. Carl-Ludw.-Bahn	5	87,30 bz
do. do. neue	5	85,50 bz
Kaschau-Oderberg	5	64,80 bzB
Ung. Nordostbahn	5	61,30 G
Ung. Ostbahn	5	58,00 etbzB
Lemberg-Czernowitz	5	69,75 G
do. do. II.	5	72,25 G
do. do. III.	5	64,60 bzG
Mährische Grenzbahn	5	73,25 b. G
Mähr.-Schl. Centralb.	fr.	27,00 G
do. II.	fr.	— —
Kronpr.-Rudolf-Bahn	5	72,60 G
Oesterr.-Französische	3	318,40 G
do. do. II.	3	308,25 B
do. südl. Staatsbahn	3	236,00 G
do. neue	3	235,60 bzG
do. Obligationen	5	81,60 G
Warschau-Wien II.	5	99,50 G
do. III.	5	97,10 bz
do. IV.	5	93,90 bz
do. V.	5	92,40 bz

Bank-Discont 5 pCt.
Lombard-Zinsfuss 6 pCt.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

	Divid. pro 1874	1875	Zf.	
Aachen-Mastricht	1	—	4	23 bz
Berg.-Märkische	3	—	4	78,75 bz
Berlin-Anhalt	8½	—	4	105,50 bzB
Berlin-Dresden	5	—	5	29,10 bz
Berlin-Görlitz	0	0	4	49,30 bz
Berlin-Hamburg	12½	—	4	172 bzG
Berl. Nordbahn	0	—	fr.	— —
Berl.-Potsd.-Magdb.	1½	—	4	72,40 bz
Berlin-Stettin	9¹⁄₁₀	—	4	126,40 bz
Böhm. Westbahn	5	5	5	82 bz
Breslau-Freib.	7½	—	4	80 bzB
Cöln-Minden	6⁹⁄₂₀	—	4	95,75 bz
do. Lit. B	5	5	5	93,75 G
Cuxhaven. Eisenb.	6	6	6	— —
Dux-Bodenbach. B.	0	0	4	13,25 bz
Gal. Carl-Ludw.-B.	8½	—	4	87-86,75 bz
Halle-Sorau-Gub.	0	—	4	11 bzB
Hannover-Altenb.	0	—	4	13,60 bzG
Kaschau-Oderberg	5	—	5	50,50 bzG
Kronpr. Rudolfb.	5	5	5	54,30 bzG
Ludwigsh.-Bexb.	9	—	4	174,80 bz
Märk.-Posener	0	—	4	21,75 bz
Magdeb.-Halberst.	3	—	4	46,75 bzG
Magdeb.-Leipzig	14	14	4	202 G
do. Lit. B.	4	4	4	92,75 bz
Mainz-Ludwigsh.	6	—	4	97,50 G
Niederschl.-Märk.	4	4	4	98 bzG
Oberschl. A.C.D.E.	12	—	3½	139,50 bzG
do. B.	12	—	3½	130 bz
Oesterr.-Fr. St.-B.	8	—	4	pFeb519-20,50
Oest. Nordwestb.	5	—	5	246,25 bz
Oest. Südb. (Lomb.)	1½	—	4	pFeb195,50-8b
Ostpreuss. Südb.	0	—	4	29 bzB
Rechte-O.-U.-Bahn	6½	—	4	103,50 bz
Reichenberg-Pard.	4½	4½	4½	56,50 bzB
Rheinische	8	—	4	113 bz
do. Lit. B. (4% gar.)	4	4	4	91,10 bzG
Rhein-Nahe-Bahn	0	0	4	14,90 bz
Rumän. Eisenbahn	4	—	4	27-26,40 bz
Schweiz Westbahn	0	—	4	16 bzG
Stargard-Posener	4½	4½	4½	101,40 B
Thüringer Lit. A.	7½	—	4	111,75 bz
Warschau-Wien	10	—	4	216,50 bz

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Görlitzer	4	—	5	60,50 bzG
Berliner Nordbahn	0	—	fr.	— —
Breslau-Warschau	0	0	5	29,50 B
Halle-Sorau-Gub.	0	0	5	19,30 bz
Hannover-Altenb.	0	0	5	25,25 bzG
Kohlfurt-Falkenb.	2½	—	5	38 B
Märkisch-Posener	0	—	5	64,75 bz
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	54,50 bz
do. Lit. C.	5	5	5	83,50 bz
Ostpr. Südbahn	3½	—	5	72 bzG
Pomm. Centralb.	0	—	fr.	
Rechte-O.-U.-Bahn	6½	—	5	107,75 bz
Rumänier	8	8	8	83,25 bz
Saal-Bahn	2½	0	5	24,75 bzG
Weimar-Gera	5	2½	5	23,75 bzG

Bank-Papiere.

Allg. Deut. Hand.-G.	5	—	4	conv. — —
Anglo Deutsche Bk.	0	—	4	52 G
Berl. Kassen-Ver.	19⅕	—	4	184 B
Berl. Handels.-Ges.	7	—	4	90,50 bzG
do. Prod.-u. Hdls.-B.	10½	—	4	85 bzG
Braunschw. Bank.	7½	—	4	86,75 bzG
Bresl. Disc.-Bank	4	—	4	65,20 bz
Bresl. Maklerbank	0	—	4	— —
Bresl. Makl. Ver.-B.	4	—	4	— —
Bresl. Wechslerb.	3½	—	4	64 G
Coburg. Cred.-Bnk.	4½	—	4	65,25 G
Danziger Priv.-Bk.	6	—	4	113,60 G
Darmst. Creditbk.	10	—	4	112,10 bzG
Darmst. Zettelbk.	6½	—	4	94 G
Deutsche Bank	5	—	4	78,75 bz
do. Reichsbank	—	—	fr.	160,50 bz
do. Hyp.-B. Berlin	7½	—	4	93,25 bzG
Deutsche Unionsb.	3	0	4	79 bzB
Disc.-Comm.-Anth.	12	—	4	126,25 bz
Genossensch.-Bnk.	6	—	4	90 bzB
do. junge	6	—	4	95 bz
Gwb. Schuster u. C.	0	—	4	18 bz
Goth. Grundcredb.	9	—	4	104,75 bzG
Hamb. Vereins.-B.	11⅑	—	4	115,50 G
Hannov. Bank	6½	—	4	100,60 bzG
do. Disc.-Bank	0	—	4	83,90 bz
Königsb. Ver.-Bank	5½	—	4	80 bzG
Ludw.-B. Kwilecki	6½	—	4	— —
Leipz. Cred.-Anst.	9½	—	4	120,10 bzG
Luxemburg. Bank	9	—	4	104,50 G
Magdeburger do.	5½	—	4	103,25 B
Meininger do.	4	—	4	77,50 B
Moldauer Lds.-Bk.	3	—	4	—
Nordd. Bank	10	—	4	123 bz
Nordd. Grundcr.-B.	9½	—	4	100,90 bzG
Oberlausitzer Bk.	0	—	4	55 B
Oest. Cred.-Actien	6⅞	—	4	pFeb.337-39bz
Posner Prov.-Bank	6	—	4	94 G
Pr. Bod.-Cr.-Act.-B.	8	—	4	99,25 bz
Pr. Cent.-Bod.-Crd.	9½	—	4	117,50 B
Sächs. Bank	10½	—	4	118,50 B
Sächs. Cred.-Bank	5	—	4	81,50 bzG
Schl. Bank-Verein	6	—	4	83 G
Schl. Vereinsbank	5	—	4	88,10 G
Thüringer Bank	6	—	4	73,75 bzG
Weimar. Bank	5½	—	4	60,50 B
Wiener Unionsb.	5	—	4	126 bz

(In Liquidation.)

Berliner Bank	0	—	fr.	87 G
Berl. Bankverein	4½	0	fr.	75,50 bz
Berl. Lombard-B.	0	—	fr.	5 B
Berl. Prod.-Makl.-B.	0	—	fr.	— —
Berl. Wechsler.-B.	0	—	fr.	36,50 G
Br.-Pr.-Wechsl.-B.	0	—	fr.	— —
do. Hand. u. Entrep.	0	—	fr.	— —
Centralb. f. Genos.	0	—	fr.	85,50 bz
Hessische Bank	0	—	fr.	59 B
Ndrschl. Cassenv.	0	—	fr.	0,50 B
Ostdeutsche Bank	6	—	fr.	82,50 G
Pos. Pr.-Wechsl.-B.	0	—	fr.	— —
Pr. Credit-Anstalt	0	—	fr.	48 bzB
Pr. Wechsler-Bnk.	0	—	fr.	—
Schl. Centralbank	2	—	fr.	— —
Ver.-Bk. Quistorp	0	—	fr.	11 bzB

Industrie-Papiere.

Berl. Eisenb.-Bd-A.	7½	—	fr.	125,50 B
D. Eisenbahnb.-G.	0	—	4	12,50 bzG
do. Reichs-u. Co.-E.	4	—	4	70,30 G
Märk. Sch. Masch. G.	0	—	4	16,25 bzG
Nordd. Gummifab.	5½	—	4	46 bzG
do. Papierfabr.	4	—	4	19 G
Westend, Com.-G.	0	—	fr.	6,50 bzG
Pr. Hyp.-Vers.-Act.	18⅗	18	4	126,50 G
Schles. Feuervers.	17	—	4	570 G
Donnersmarkhütte	4	—	4	20,50 bzG
Dortm. Union	0	—	4	9,40 bzB
Königs- u. Laurah.	10	—	4	59 bz
Lauchhammer	0	—	4	19 G
Marienhütte	7½	—	4	65 G
Moritzhütte	0	—	4	— —
OSchl. Eisenwerke	1	—	4	— —
Redenhütte	0	—	4	3,40 B
Schl. Kohlenwerke	0	—	4	19 G
Schl. Zinkh.-Actien	7	—	4	84 B
do. St.-Pr.-Act.	7	—	4½	90,50 G
Tarnowitz. Bergb.	0	—	4	46 G
Vorwärtshütte	1	—	4	15 G
Baltischer Lloyd	0	—	4	35,75 bzG
Bresl. Bierbrauer.	0	—	4	— —
Bresl. E.-Wagenb.	5⅔	—	4	43 bzB
do. ver. Oelfabr.	5	—	4	48 B
Erdm. Spinnerei	4	—	4	21 B
Görlitz. Eisenb.-B.	2⅔	—	4	37,25 G
Hoffm's Wag. Fabr.	0	—	4	— —
O.-Schl. Eisenb.-B.	2	—	4	26,10 bzG
Schl. Leinenind.	7½	—	4	86,70 bzB
S. Act.-Br. (Scholtz)	0	—	fr.	— —
do. Porzellan	0	—	4	31 G
Schl. Tuchfabrik	0	—	4	— —
do. Wagenb.-Anst.	0	—	fr	— — 180 G
Schl. Wellw.-Fabr.	0	—	4	24 G conv
Wilhelmshütte M.A.	4	—	4	— —

H. T. B. **Pest**, 30. Januar. Die Bilanz der Ung. Allg. Boden-Credit-Actien-Gesellschaft schließt mit einem Reingewinn von nur 3 pCt. ab.

H. T. B. **Wien**, 30. Januar. Wie das „Tageblatt" erfährt, ist die Generalversammlung der Lombardischen Bahn hauptsächlich deshalb um vier Wochen hinausgeschoben worden, weil die in Aufnahme begriffene Inventur des Unternehmens eine längere Zeit beansprucht, als bei Abschluß der Convention in Basel angenommen wurde. Sella wird erst dann nach Wien reisen, wenn die Inventuraufnahme vollendet ist.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.
(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Berlin, 30. Januar, Nachmittags 1 Uhr. [Privatverkehr.] Creditactien 338, 00 à 338, 50 à 338, 00, Franzosen 519, 50 à 520, 00 à 519, 50, Lombarden 197, 00 à 197 50, 1860er Loose 115, 00, Silberrente —, —, Papierrente —, —, Italiener 71, 25 5pCt. Türken 19, 35, Rumänier 26, 75, Köln-Mindener 95, 00, Bergisch-Märkische 78, 75, Rheinische 113, 25, Galizier 86, 75, Laurahütte 56, 75 à 57, 75 à 57, 50, Darmstädter Bank —, —, Disconto-Commandit 126, 00, Reichsbank 159, 50 à 159, 25, Köln-Mindener Prämien-Anleihe 109, 00. Geschäftslos, aber ziemlich fest.

Frankfurt a. M., 30. Januar, Nachmittags. [Effecten-Societät.] Londoner Wechsel —, —. Pariser Wechsel —, —. Wiener Wechsel —, —. Böhm. Westbahn 163¾. Elisabethbahn 143. Galizier 173¼. Franzosen 260. Lombarden 99⅝. Nordwestbahn 123¼. Silberrente 64¾. Papierrente 60½. Russische Bodencredit —. Russen 1872 —. Amerikaner 1885 102⅞. 1860er Loose 114¾. 1864er Loose —, —. Creditactien 169⅞. Bankactien 783, 00. Darmstädter Bank 112⅝. Berliner Bankverein —. Frankfurter Wechslerbank —. Oesterr.-deutsche Bank 89⅝. Meininger Bank 77⅞. Hessische Ludwigsb. —. Oberhessen 73⅞. Ungar. Staatsl. —, —. Ungar. Schatzanweisungen alte 93 dto. neue 91½. dto. Ostbahn-Obligat. II. —. Central-Pacific —, —. Reichsbank 160⅞. Köln-Mindener Loose 108⅝. Baierische Prämien-Anleihe —. Badische Prämien-Anleihe —. Badische Loose —, —. Braunschweiger —, — Privat-Discont — pCt. — Recht fest.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 169½, Franzosen 260¼, Lombarden 99⅝, Galizier —, 1860er Loose 114¾. Oesterreichisch-deutsche Bank —. Reichsbank 160⅞.

Hamburg, 29. Januar, Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger St.-Pr.-A. 116, Silberrente 65 Credit-Actien 169¼, Nordwestbahn —, 1860er Loose 113¾, Franz. 648½, Lombarden 245, Ital. Rente 71¼, Vereinsbank 115, Laurahütte 56½, Commerzbank 86¼, do. II. Emission —, Norddeutsche 122¾, Provinzial-Disconto —, Anglo-deutsche 52, do. neue —, Internationale Bank 85⅝, Amerikaner de 1885 95, Köln-Mindener St.-A. 95¼, Rheinische Eisenbahn do. 113⅝, Bergisch-Märkische do. 79⅞, Disconto 3¾ pCt. — Ziemlich fest.

Sämmtlich Febrarcourse.

Hamburg, 29. Januar, Nachmittags. [Getreidemarkt.] Weizen loco still, auf Termine ruhig. Roggen loco still, auf Termine ruhig. Weizen pr. Januar 198 Br., 197 Gd., pr. April-Mai pr. 1000 Kilo 200 Br., 199 Gd. Roggen pr. Januar 148 Br., 147 Gd., pr. April-Mai pr. 1000 Kilo 151 Br., 150 Gd. — Hafer still. — Gerste still. — Rüböl matt, loco 68, pr. Mai 67, pr. Octbr. pr. 200 Pfd. 67. Spiritus still, pr. Januar 33, pr. Febr.-März 35, per April-Mai 35¼, per Juni-Juli per 100 Liter 100 % 37. — Kaffee fest, Umsatz 1500 Sack. — Petroleum behauptet, Standard white loco 13, 75 Br., 13, 50 Gd., per Januar 13, 50 Gd., per August-December 12, 50 Gd.

Hamburg, 30. Januar, Nachmittags. [Privat-Verkehr.] Silberrente 65 Br., Lombarden 245, Creditactien 169, Franzosen 648½, Anglo-Deutsche —, Rheinische Bahn 113¼ Gd, Bergisch-Märkische 79 Gd., Köln-Mindener 95¼ Gd., Laurahütte 57 Br. — Unentschieden, sehr still.

Wien, 30 Januar. [Privat-Verkehr.] (Schluß.) Creditactien 192, 30. Franzosen 295, 50, Galizier 196, 25. Anglo-Austrian 91, 90, Unionbank 74, 00, Lombarden 113, 75, Papierrente —, —, Napoleons 9, 19. Total geschäftslos.

Liverpool, 29. Januar, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 6000 Ballen. Unverändert. Tagesimport 6000 Ballen, davon 5000 B. amerikanische.

Liverpool, 29 Januar, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 6000 Ballen, davon für Speculation und Export 1000 Ballen. — Matt.

Middl. Orleans 6¹⁵⁄₁₆, middl. amerikanische 6⅝, fair Dhollerah 4⁹⁄₁₆, middl. fair Dhollerah 4⁵⁄₁₆, good middl. Dhollerah 4⅛, middl. Dhollerah 3⅞, fair Bengal 4⅛, good fair Broach 5⅛, new fair Oomra 4⅝, good fair Oomra 5⅛, fair Madras 4⅝, fair Pernam 7¼, fair Smyrna 5⅞, fair Egyptian 6¾.

Antwerpen, 29. Januar, Nachmittags 4 Uhr 30 Minuten. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen matt, dänischer 27½. Roggen unverändert. Hafer stetig, Petersburg 21¼. Gerste ruhig.

Antwerpen, 29 Januar, Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Petroleum-Markt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 34 bez. und Br., per Januar 34 bez., per Februar 32¾ bez. 33 Br., per März 31¼ bez. u. Br., per April 31 Br. Fest.

Bremen, 29. Jan. Nachmittags. [Petroleum.] (Schlußbericht.) Standard white loco 13, 50 bez, pr. Januar 13, 50 bez., pr. Februar 13, 35 bez., pr. März 12, 75 bez. Fest.

* **Breslau**, 31. Jan., 9½ Uhr Vorm. Die Stimmung am heutigen Markte war für Getreide sehr ruhig, bei mäßigem Angebot und unveränderten Preisen.

Weizen in matter Haltung, pr. 100 Kilogr. schlesischer weißer 15,70 bis 18,00—19,50 Mark, gelber 15,50—16,75—18,50 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen in gedrückter Stimmung, per 100 Kilogr. 14,00 bis 14,75 bis 16,25 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste, wenig verändert, per 100 Kilogr. 12,50—14,50 bis 15,50 Mark, weiße 16,00—17,00 Mark.

Hafer, schwach behauptet, per 100 Kilogr. 15,00—16,20 bis 18,20 Mark, feinster über Notiz.

Mais unverändert, per 100 Kilogr. 10,50—11,50 Mark.

Erbsen mehr angeboten, per 100 Kilogr. 17—18—20,50 Mark.

Bohnen vernachlässigt, per 100 Kilogr. 14,50—15,50—16,50 Mark.

Lupinen, nur feine Qualitäten beachtet, per 100 Kilogr. gelbe 9,60—11,60 Mark blaue 9,50—11,50 Mark.

Wicken gut behauptet, per 100 Kilogr. 16—17—18 Mark.

Oelsaaten in fester Haltung.

Schlaglein matter.

Pro 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.

Schlag-Leinsaat	27	—	25	—	22	25
Winterraps	30	25	29	25	28	25
Winterrübsen	29	25	28	25	26	25
Sommerrübsen	30	50	29	50	28	—
Leindotter	27	—	26	—	25	—

Rapskuchen preishaltend, pr. 50 Kilogr. 7,80—8 Mark.

Leinkuchen unverändert, pr. 50 Kilogr. 9,20—9,70 Mark.

Kleesamen leicht verkäuflich, rother sehr fest, pr. 50 Kilogr. 49—55 bis 58—61 Mark, — weißer hoch gehalten, pr. 50 Kilogr. 61—64—73—76 Mark, hochfeiner über Notiz.

Thymothee preishaltend, pr. 50 Kilogr. 30—32—34 Mark.

Mehl in ruhiger Haltung, pr. 100 Klgr. Weizen fein alt 29,25—30,25 Mark, neu 25,75—26,75 Mark, Roggen fein 26,00—27,00 Mark, Hausbacken 24,25—25,25 Mark, Roggen-Futtermehl 10—11 Mark, Weizenkleie 8 bis 8,75 Mark.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

Januar 29. 30.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftdruck bei 0°	337''',55	338''',12	338''',33
Luftwärme	— 5°,2	— 5°,5	— 5°,5
Dunstdruck	1''',18	1''',15	1''',19
Dunstsättigung	96 pCt.	97 pCt.	100 pCt.
Wind	SW. 0	W. 1	SW. 1
Wetter	trübe, Nebel.	trübe, Nebel.	trübe, Nebel.

Januar 30. 31.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftdruck bei 0°	338''',57	339''',06	339''',12
Luftwärme	— 2°,8	— 5°,5	— 7°,9
Dunstdruck	1''',38	1''',12	0''',87
Dunstsättigung	90 pCt.	94 pCt.	93 pCt.
Wind	SO. 0	SO. 1	SO. 1
Wetter	heiter.	heiter.	heiter.

Breslau, 31. Jan. [Wasserstand.] O.-P. 4 M. 50 Cm. U.-P. — M. 94 C. Eisstand.

Am 28. d. Mts., Abends 7 Uhr, entschlief in Folge der Entbindung unsere innigst geliebte Frau, Tochter, Schwester und Schwägerin,

Anna Winkler,
geb. Fleischer.

Im tiefsten Schmerze zeigen dies Verwandten und Freunden statt jeder besonderen Meldung hiermit an
[2378] Die Hinterbliebenen.
Pol.-Wartenberg, 30. Januar 1876.

Stadt-Theater.

Montag, den 31. Januar. 21ste Vorstellung im Bons-Abonnement. „Fidelio." Oper in 2 Acten von Treitschke. Musik von L. van Beethoven.

Der Bons-Verkauf des Comite's für die Monate Februar und März 1876, welcher einen Cyclus von 40 Vorstellungen umfaßt und alle Novitäten wie Gäste den Bons-Abonnenten zusichert, findet im Theater-Bureau (Südseite, vis-à-vis dem Gouvernements-Gebäude), Vormittags von 10 bis 2 Uhr statt.

Lobe-Theater.

Montag. Z. 3. M.: „Faublas."



Neuen isländ. Stockfisch
offeriren billigst [2176]
Meyer & Illmer
vorm. Keitsch,
Kupferschmiedestraße Nr. 25.

Restaurant Rother,

Schweidnitzerstraße 37 (Meerschiff), Bel-Etage
(in nächster Nähe des Stadt-Theaters),



wird einem geehrten Publikum bestens empfohlen. [2339]

Der gesammten Heilkunde
Dr. D. Hönig
[2303] aus Wien,
Breslau, Junkernstraße 33,
ordinirt Vorm. 9—11 für Brustkranke, Nachm. 2—4 für Frauen- u. Kinder-Krankheiten, Sonnabend und Sonntag für Hautkrankheiten.
Arme unentgeltlich.

Pension!

Ostern finden auswärtige junge Mädchen, welche hiesige Schulen besuchen sollen, freundliche Aufnahme, gewissenhafte Erziehung und Beaufsichtigung bei den Schularbeiten unter soliden Bedingungen. [1194]
Marie Prusse, geb. Fey,
Paradiesstraße 36, 3 Treppen.

Ein Fuchshengst,

sich als Reitpferd eignend, 4 Jahre alt, 3—4" groß, als zweijähriges Fohlen bei der ersten schlesischen Pferdeschau mit dem ersten Ehrenpreise, als dreijähriger Hengst wieder prämiirt, Abstammung von dem Hengst „Daniel" des Grafen Henckel v. Donnersmarck auf Romolkwitz, steht zum Verkauf beim Gutsbesitzer G. Lamm in Keulendorf bei Neumarkt. [350]

Zum 1. März oder zu Ostern wird aufs Land zur Stütze der Hausfrau eine anspruchslose, gebildete, arbeitsame Dame, ev., nicht unter 25 Jahren, bei 100 Thlr. Gehalt gesucht. Sie muß in feiner Hausmannskost, Bäckerei und Wäsche firm sein und Handarbeiten verstehen. Reflectanten haben ihre Zeugnisse T. A. S. postlagernd Station Reisen, Prov. Pos., einzusenden und sich einer persönlichen Vorstellung zu unterziehen. [1271]

ASTHMA
INDISCHE CIGARETTEN
von GRIMAULT & Co, Apotheker in Paris

Dieses neue Heilmittel wird von den meisten Aerzten Frankreichs und des Auslandes gegen Affectation der Athmungswege empfohlen. Es genügt den Rauch der aus Cigaretten cannabis indica einzuathmen, um die heftigsten Anfälle von Asthma, nervösem Husten, Heiserkeit, Stimmlosigkeit, Gesichtsschmerz und Schlaflosigkeit verschwinden zu machen, und gegen die Kehlkopfschwindsucht zu wirken.

Depot in Breslau: [2189] **Görtz**, Aesculap-Apotheke.

Wichtige Anzeige
für das
inserirende Publikum.

Die unterzeichnete Annoncen-Expedition gewährt bei größeren Aufträgen bekanntlich

die höchsten Rabatte

und empfiehlt nur die für die verschiedenen Zwecke

bestgeeigneten Zeitungen,

ertheilt auf Grund langjähriger Erfahrung bewährten Rath in Insertions-Angelegenheiten und sorgt durch gewandte Federn für die zweckentsprechendste Abfassung von Annoncen und Reclame-Artikeln. — Zeitungs-Preis-Courante werden gratis verabfolgt. [1982]

Selbstverständlich werden nur die Preise in Anrechnung gebracht, welche die Zeitungen selbst tarifmäßig fordern.

Nur auf speciellen Wunsch werden Inserenten durch einen sachverständigen Beamten besucht.

Insbesondere werden für die „Breslauer Zeitung", „Schlesische Zeitung", „Morgen-Zeitung", „Schlesische Presse", „Schlesische Volks-Zeitung", „Concert-Zeitung" ꝛc., sowie die folgenden, unter meiner alleinigen Administration stehenden, hervorragenden Insertions-Organe:

„Kladderadatsch",
„Berliner Tageblatt"
(Auflage 37,000),
„Militär-Wochenblatt",
„Fliegende Blätter",
„Süddeutsche Presse"

Aufträge unter den günstigsten Conditionen entgegengenommen.

Rudolf Mosse,
Breslau.
Central-Bureau in Berlin und Filialen in allen größeren Städten.

Kleinburger-Straße 36
ist der erste Stock und das Hochparterre, mit Wasserleitung und Closet, zu vermiethen und an Ostern zu bez.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.